

---

---

# Kleine Beiträge zur älteren Papstgeschichte <sup>1</sup>

Von **Erich Caspar**, Königsberg i. Pr.

## IV. Zur Interpretation der Kanones III—V von Sardica

Das schwierige kritische Problem, das die Kanones von Sardica der kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Forschung seit jeher bereitet haben, hat durch die Arbeit von Gregor v. Hankiewicz in der Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., Kanon. Abt. II (1912), S. 44ff. eine entscheidende Förderung erfahren, und ist damit der endgültigen Lösung nahegebracht worden. v. Hankiewicz hat die von Friedrich in Sitz.-Ber. d. Münchener Akad. 1901, S. 417ff. und Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 1902, S. 383ff. angefochtene Echtheit der Kanones, nach den Verteidigungen von Funk in Kirchengesch. Abhandl. III (1902), S. 159ff. und Turner im Journal of Theol. Studies III (1902), S. 370ff. endgültig sichergestellt; er hat, gleichfalls abschließend, die alleinige Originalität des griechischen Textes erwiesen gegenüber der früher seit den Ballerini, Maassen und Hefele herrschenden Meinung, daß auf der Synode selbst eine doppelsprachige Ausfertigung der Kanones erfolgt sei, und vor allem gegenüber der schon von Friedrich aufgestellten, von Turner aufgenommenen und neubegründeten These, daß eine Urform der verschiedenen überlieferten lateinischen Versionen die alleinige originale Fassung der Kanones darstelle; er hat endlich den eigentümlichen Charakter dieser Kanones III—V, die ein Zwitterding zwischen Verhandlungsprotokoll und Publikation von Beschlüssen darstellen, richtig erkannt.

Was nach v. Hankiewicz noch zu tun übrig bleibt, liegt auf dem Gebiet der Interpretation. Stärker als es bei ihm der Fall ist, muß hierfür die letztgenannte richtige Erkenntnis vom Wesen der sardicensischen Kanones ausgewertet werden. Darüber

---

<sup>1</sup>) Vgl. in dieser Zeitschrift XLVI (NF. IX), 1927, S. 321 ff.

hinaus ist die augenblickliche kirchenpolitische Situation, aus welcher die Kanones hervorgegangen sind, als der eigentliche Schlüssel zu ihrem Verständnis, zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich dann wesentliche Modifikationen und Ergänzungen der Auffassung und Wertung der Kanones von Sardica gegenüber v. Hankiewicz und vollends gegenüber seinen Vorgängern in der Forschung.

Der Text der Kanones III—V lautet:

III. Ὅσιος ἐπίσκοπος εἶπε. (a) καὶ τοῦτο προστεθῆναι ἀναγκαῖον, ἵνα μηδεὶς ἐπισκόπων ἀπὸ τῆς ἑαυτοῦ ἐπαρχίας εἰς ἑτέραν ἐπαρχίαν, ἐν ἣ τυχάνουσιν ὄντες ἐπίσκοποι, διαβαίῃ, εἰ μήτοι παρὰ τῶν ἀδελφῶν τῶν ἑαυτοῦ κληθεῖη, διὰ τὸ μὴ δοκεῖν ἡμᾶς τὰς τῆς ἀγάπης ἀποκλείειν πύλας. (b) καὶ τοῦτο δὲ ὡσαύτως προνοητέον, ὥστε ἐάν ἐν τινι ἐπαρχίᾳ ἐπισκόπων τις ἀντικρὺς ἀδελφοῦ ἑαυτοῦ καὶ συν-ἐπισκόπου πρῶγμα σχοίη, μηδέτερον ἐκ τούτων ἀπὸ ἑτέρας ἐπαρχίας ἐπισκόπους ἐπιγνώμονας ἐπικαλεῖσθαι. (c) εἰ δὲ ἄρα τις ἐπισκόπων ἐν τινι πράγματι δόξῃ κατακρίνεσθαι καὶ ὑπολαμβάνει ἑαυτὸν μὴ σαθρὸν ἀλλὰ καλὸν ἔχειν τὸ πρῶγμα, ἵνα καὶ αὐθις ἢ κρίσις ἀνανεωθῆ, εἰ δοκεῖ ὑμῶν τῇ ἀγάπῃ, Πέτρου τοῦ ἀποστόλου τὴν μνήμην τιμήσωμεν καὶ γραφῆναι παρὰ τούτων τῶν κρωάντων Ἰουλιῶ τῷ ἐπισκόπῳ Ῥώμης, ὥστε διὰ τῶν γειννώντων τῇ ἐπαρχίᾳ ἐπισκόπων, εἰ δέοι, ἀνανεωθῆναι τὸ δικαστήριον, καὶ ἐπιγνώμονας αὐτὸς παράσχοι· εἰ δὲ μὴ συστήναι δύναται τοιοῦτον αὐτοῦ εἶναι τὸ πρῶγμα, ὡς παλινδικίας χρῆξιν, τὰ ἅπαξ κεκοιμένα μὴ ἀναλύεσθαι, τὰ δὲ ὄντα βέβαια τυγχάνειν.

IV. Γαυδέντιος ἐπίσκοπος εἶπεν. εἰ δοκεῖ, ἀναγκαῖον προστεθῆναι ταύτῃ τῇ ἀποφάσει, ἣντινα ἀγάπης εἰλικρινοῦς πλήρη ἐξενήνοχας; ὥστε ἐάν τις ἐπίσκοπος καθαιρεθῆ τῇ κρίσει τούτων τῶν ἐπισκόπων τῶν ἐν γειννίᾳ τυγχανόντων, καὶ φάσκη πάλιν ἑαυτῷ ἀπολογίας πρῶγμα ἐπιβάλλειν, μὴ πρότερον εἰς τὴν καθέδραν αὐτοῦ ἕτερον ὑποκαταστήναι, ἐάν μὴ ὁ τῆς Ῥωμαίων ἐπίσκοπος ἐπιγνοῦς περὶ τούτου ὄρον ἐξενέγκῃ.

V. Ὅσιος ἐπίσκοπος εἶπεν. (a) ἤρρεσεν, ἵν' εἰ τις ἐπίσκοπος καταγελθεῖη, καὶ συναθροισθέντες οἱ ἐπίσκοποι τῆς ἐνορίας τῆς αὐτῆς τοῦ βαθμοῦ αὐτὸν ἀποκινήσωσι, καὶ ὡσπερ ἐκκαλεσάμενος καταφύγῃ ἐπὶ τὸν μακαριώτατον τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας ἐπίσκοπον, καὶ βουληθεῖη αὐτοῦ διακοῦσαι, δίκαιόν τε εἶναι νομίση ἀνανεώσασθαι αὐτοῦ τὴν ἐξέτασιν τοῦ πράγματος, γράφειν τούτοις τοῖς συνεπισκόποις καταξίωση τοῖς ἀγχιστεύουσι τῇ ἐπαρχίᾳ, ἵνα αὐτοὶ ἐπιμελῶς καὶ μετὰ ἀκριβείας ἕκαστα διερενήσωσι, καὶ κατὰ τὴν τῆς ἀληθείας πίστιν ψῆφον περὶ τοῦ πράγματος ἐξενέγκωσιν. (b) Εἰ δέ τις ἀξίων καὶ πάλιν αὐτοῦ τὸ πρῶγμα ἀκουσθῆναι, καὶ τῇ δεήσει τῇ ἑαυτοῦ τὸν Ῥω-

μαίων ἐπίσκοπον δόξειεν<sup>1</sup>, ἀπὸ τοῦ ἰδίου πλευροῦ πρεσβυτέρους ἀποστείλοι, εἶναι ἐν τῇ ἐξουσίᾳ αὐτοῦ τοῦ ἐπισκόπου, ὅπερ ἂν καλῶς ἔχειν δοκιμάσῃ καὶ ὀρίσῃ δεῖν, ἀποσταλῆναι τοὺς μετὰ τῶν ἐπισκόπων κρινοῦντας, ἔχοντάς τε τὴν αὐθεντίαν τούτου παρ' οὗ ἀπεστάλησαν, καὶ τοῦτο θετέον· εἰ δὲ ἐξαρκεῖν νομίσῃ πρὸς τὴν τοῦ πράγματος ἐπίγνωσιν καὶ ἀπόφασιν τοῦ ἐπισκόπου, ποιήσει ὅπερ ἂν τῇ ἐμφρονεστάτῃ αὐτοῦ βουλῇ καλῶς ἔχειν δόξῃ. ἀπεκρίναντο: τὰ λεχθέντα ἤρρεσεν.

Dieser Text, wie die gesamten Kanones von Sardica, gibt sich nicht als objektiv gefaßter Gesetzeswortlaut, wie etwa die nicaenischen Kanones vom Jahre 325, sondern als eine Reihe fortlaufender Reden (mit Nennung der Redner), denen jeweils am Schluß, ebenfalls zumeist in direkter Rede, die Zustimmung der Versammlung beigefügt ist; er ist also in der Form eines Verhandlungsprotokolls abgefaßt. Das Besondere der Kanones III—V ferner ist, daß, im Unterschied von allen übrigen, nicht bei jedem von ihnen, sondern nur beim letzten (V) die Zustimmung der Versammlung vermerkt ist. Da sich Kanon III und IV nun inhaltlich zum Teil mit Kanon V decken, so läßt sich der Unterschied dahin formulieren, daß III und IV zwei Propositionen sind, V dagegen der eigentliche Beschluß, der „Kanon“ im Sinne sonstiger Kanones ist; anders ausgedrückt, daß III und IV Vorstadien des Endstadiums V darstellen. Der Charakter der sardicensischen Kanones als Verhandlungsprotokoll tritt bei diesen römischen III—V also am stärksten in Erscheinung; er ist bei der Interpretation in erster Linie in Rücksicht zu ziehen.

Im Kanon IIIc bringt Bischof Hosius von Cordova, der Vorsitzende der Synode und ihr Wortführer in der großen Mehrzahl der übrigen Kanones, selbst eine erste auf Rom bezügliche Proposition vor: „Wenn ein Bischof in einer Sache verurteilt erscheint und nicht eine faule, sondern eine gute Sache zu haben meint, so wollen wir, wenn es Eurer Liebe gefällt, das Gedächtnis des Apostels Petrus ehren, und es möge von Seiten der Urteiler an Julius, den Bischof von Rom, geschrieben werden.“ Diese Formulierung kennzeichnet sich als freie Debatterede; sie

<sup>1</sup>) Mansi emendiert *κινεῖν δόξῃ ἢ ἀπὸ κτλ.*; bei Photius Syntagma (Migne Patr. graec. IV, 472) lautet der Text: *κρίνειν δόξει ἀπὸ — ἀποστείλοι, ἵνα ἐν τῇ ἐξουσίᾳ αὐτοῦ τοῦ ἐπισκόπου κτλ.*

sagt nicht, wie ein Gesetzestext (und wie dementsprechend der zum Beschluß erhobene Schlußantrag in Kanon V), was die Synode hinsichtlich des römischen Bischofs als solchen für gut befunden hat (*ἡρεσεν* in Kanon V), sondern sie schlägt vor („wir wollen“), sie motiviert unlegislatorisch („um das Gedächtnis des Apostels Petrus zu ehren“), und sie spricht von der Einzelperson des amtierenden römischen Bischofs Julius. Der Redner nennt aber eben diesen, weil er bei seinem Vorschlag einen konkreten Fall im Auge hat, und wer seine Rede und die anschließenden Formulierungen interpretieren will, wird daher guttun, den äußeren Anlaß gleichfalls dauernd im Auge zu behalten.

Dieser konkrete Fall, und zugleich die letzte Ursache des Konzils von Sardica, war die Sache des Athanasius von Alexandria, welche die gesamte Kirche, und das Reich dazu, beinahe ein Menschenalter lang dauernd in Atem gehalten hat. Sie lag, kurz gesagt, und ohne daß hier auf die Einzelheiten eingegangen zu werden brauchte, folgendermaßen. Athanasius war auf einem von Konstantin berufenen Reichskonzil von Tyrus im Jahre 335 durch die in Nicaea 325 unterlegene, inzwischen vom Kaiser wieder restituierte Bischofspartei unter Führung des Eusebius von Nikomedia abgesetzt und vom Kaiser in die Verbannung nach Trier geschickt worden. Die Begnadigung durch den westlichen Teilherrscher Konstantin II. im Jahre 338 hatte ihn dann auf seinen Bischofssitz zurückgeführt, zugleich aber wilde Kämpfe mit den Eusebianern, welche ihm Gegenbischofe entgegenstellten, entfesselt<sup>1</sup>. Athanasius sowohl wie die Eusebianer warben um die Bundesgenossenschaft des römischen Bischofs Julius, und dieser versuchte mittels einer römischen Synode im Jahre 341 die Entscheidung des Streits an sich zu bringen. Dieser Versuch schlug fehl, weil der orientalische Episkopat sich der Einladung versagte und die prinzipiellen Standpunkte auf beiden Seiten unvereinbar waren. Die Eusebianer behaupteten, Julius habe wider das kirchliche Recht und die Kanones das Synodalurteil von

1) Quelle für das Folgende ist das Schreiben des Julius IK. 186 in Athanasii Apologia contra Arianos c. 21 ff. (Migne, Patr. graec. XXV, S. 281 ff.); aus ihm (sowie aus Zitaten bei Sozomenos Hist. eccl. III, 8) ist auch das Schreiben der Eusebianer in weitem Maße zu rekonstruieren, vgl. die Zusammenstellung bei Ed. Schwartz, Gött. Nachr. 1911, S. 494 ff.

Tyrus über Athanasius mißachtet; Julius aber gab ihnen den Vorwurf zurück: sie selbst seien vielmehr „Mißächter der Synode“, nämlich der nicaenischen, auf welcher die „Arianer“, d. h. die Eusebianer, endgültig verdammt worden seien. Gegen die Argumentation mit dem Urteil von Tyrus aber schrieb er<sup>1</sup>:

*Οἱ γὰρ παρθόσιαν ἔχοντες, ἐφ' οἷς πεποιθήκασι, καὶ, ὡς αὐτοὶ λέγουσι, κερρίκασιν, οὐκ ἀγανακτοῦσιν, εἰ παρ' ἐτέρων ἐξετάζοιτο ἢ κρίσις, ἀλλὰ θαρρόουσιν, ὅτι, ἃ δικαίως ἔκριναν, ταῦτα ἄδικα οὐκ ἂν ποτε γένοιτο. Διὰ τοῦτο καὶ οἱ ἐν τῇ κατὰ Νικαίαν μεγάλῃ συνόδῳ συνελθόντες ἐπίσκοποι οὐκ ἄνευ θεοῦ βουλήσεως συνεχώρησαν ἐν ἐτέρῳ συνόδῳ τὰ τῆς προτέρας ἐξετάζεσθαι, ἵνα καὶ οἱ κρίνοντες πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχοντες τὴν ἐσομένην δευτέραν κρίσιν μετὰ πάσης ἀσφαλείας ἐξετάζωσι, καὶ οἱ κρινόμενοι πιστεύωσι, μὴ κατ' ἔχθραν τῶν προτέρων, ἀλλὰ κατὰ τὸ δίκαιον ἑαυτοὺς κρίνεσθαι. Εἰ δὲ τὸ τοιοῦτον ἔθος παλαιὸν τυχάνον, μνημονευθὲν δὲ καὶ γραφὲν ἐν τῇ μεγάλῃ συνόδῳ, ὑμεῖς τοῦτο παρ' ὑμῶν ἰσχύειν οὐ θέλετε; ἀπορητὴς μὲν ἢ τοιαύτη παραίτησις.*

Der nicaenische Kanon, den Julius hier anzog, war der fünfte<sup>2</sup>:

*Περὶ τῶν ἀκοινωνήτων γενομένων, εἴτε τῶν ἐν τῷ κλήρῳ, εἴτε ἐν λαϊκῷ τάγματι, ὑπὸ τῶν καθ' ἐκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπων κρατεῖτω ἢ γνώμη κατὰ τὸν κανόνα τὸν διαγορευόντα τοὺς ὑφ' ἐτέρων ἀποβληθέντας ὑφ' ἐτέρων μὴ προσίεσθαι. ἐξετάζεσθω δὲ μὴ μικροψυχία ἢ φιλονεικία ἢ τινι τοιαύτῃ ἀηδία τοῦ ἐπισκόπου ἀποσυνάγωγοι γεγνηνηται. Ἴνα οὖν τοῦτο τὴν πρόεπουσαν ἐξέτασιν λαμβάνη, καλῶς ἔχειν ἔδοξεν ἐκάστου ἐνιαυτοῦ καθ' ἐκάστην ἐπαρχίαν δις τοῦ ἔτους συνόδους γίνεσθαι, ἵνα κοινῇ πάντων τῶν ἐπισκόπων τῆς ἐπαρχίας ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένων τὰ τοιαῦτα ζητήματα ἐξετάζοιτο καὶ οὕτως οἱ ὁμολογουμένως προσκεκροκότες τῷ ἐπισκόπῳ κατὰ λόγον ἀκοινωνήτοι παρὰ πᾶσιν εἶναι δόξωσι, μέχρις ἂν τῷ κοινῷ τῶν ἐπισκόπων δόξῃ τὴν φιλανθρώποτέραν ὑπὲρ αὐτῶν ἐκθέσθαι ψήφον κτλ.*

Dieser Kanon paßte, wie man sieht, nur schlecht auf den vorliegenden Fall des Athanasius, in welchem es sich nicht um Überprüfung eines bischöflichen Urteils durch die Provinzialsynode, sondern um Überprüfung eines Synodalurteils über einen Bischof durch eine andere Synode handelte. Besser steht es dagegen mit der Berufung auf den „Brauch seit alters“. Niemals hat in der Tat in der alten Kirche die Vorstellung bestanden,

<sup>1</sup>) L. c. c. 22.

<sup>2</sup>) Vgl. Ed. Schwartz, Gött. Nachr. 1911, S. 497, Anm. 6.

daß eine Synode definitiv rechtsverbindliche Entscheidungen fällen könne<sup>1</sup>. Denn jede Synode galt einerseits als vom hl. Geist geleitet und war somit autonom; ihre Rechtsentscheidungen andererseits gewannen erst Rechtskraft, wenn und soweit sie von der Gesamtheit der Kirche rezipiert wurden, und sie konnten durch anderslautende Entscheidungen anderer Synoden, sofern diese eine Rezeption erfuhren, beseitigt werden. Es gab weder eine Rangordnung von Synoden in mehreren Instanzen, noch ein in prozessualen Rechtsformen sich vollziehendes Synodalverfahren, weder Abstimmungen noch Majoritätsbeschlüsse. Es gab vielmehr theoretisch nur einstimmige, vom hl. Geist eingegebene Beschlüsse, welche die Dissentierenden als Schismatiker oder Häretiker erscheinen ließen; praktisch aber war die Entscheidung im Sinne der Partei, welche die Synode beherrschte, von vornherein gegeben, und alles hing davon ab, wie weit die Synodalbeschlüsse zur Rezeption in der Gesamtkirche gelangten. Die Gültigkeit von synodalen Sentenzen war theoretisch, wie das Verfahren selbst, nicht eine Frage des Rechts, sondern der freiwilligen, vom Geist gewirkten Zustimmung, praktisch eine Machtfrage.

Auch die neuen vom Kaiser berufenen Synoden als Institutionen der Reichskirche waren keine Repräsentationen oder Parlamente der Gesamtkirche im verfassungsrechtlichen Sinne. Auch ihre Verhandlungen vollzogen sich in den alten charismatischen, nicht in prozessualrechtlichen Formen. Aber sie wurden doch aus dem Niveau der lokalen Synoden faktisch als etwas Besonderes herausgehoben. Ein höherer Rang wurde schon Nicaea mit der Bezeichnung als „der großen und heiligen Synode“ allgemein zuerkannt; er beruhte auf dem durch die kaiserliche Berufung begründeten amtlichen Charakter als Reichskonzil, das heißt auf einem der altsynodalen Gedankenwelt fremden, reichskirchlichen Element. Den Argumentationen der Antiochener lag der reichskirchliche Gedanke zugrunde, daß die auf einem vom Kaiser berufenen Reichskonzil von Tyrus erfolgte Absetzung des Athanasius nicht durch eine römische Synode aufgehoben werden könne. Julius argumentierte dagegen mit der nach altsynodalem Gewohn-

<sup>1</sup>) Die im folgenden wiedergegebene Theorie der Synode hat nach Sohm vor allem Ed. Schwartz entwickelt.

heitsrecht erforderlichen, im Falle von Tyrus mangelnden allgemeinen kirchlichen Rezeption der dortigen Beschlüsse. Aus Besorgnis vor der angedrohten schismatischen Abkehr des gesamten Orients scheute Julius vor der konsequenten Verfolgung des Plans einer autonomen römischen Synodalentscheidung für Athanasius zurück. Man trug vielmehr, zumal ein neues Reichskonzil, die Enkänien synode von Antiochia im Jahre 341, das Urteil gegen Athanasius erneut bestätigte, jetzt auch im Abendland den neuen reichskirchlichen Rechtsverhältnissen Rechnung und betrieb bei dem westlichen Kaiser Konstans die Berufung eines neuen, aus Orient und Okzident beschickten Reichskonzils über die Athanasiusangelegenheit. Der Plan gelang soweit, daß auch der östliche Kaiser Konstantius seine Zustimmung gab und sogar als Versammlungsort Sardica akzeptierte, das an der Grenze beider Reichshälften, aber noch auf abendländischem Boden gelegen war, was keinen Zweifel darüber ließ, in welcher Richtung die neue Reichssynode gesteuert werden sollte. Aber die eusebianische Majorität des orientalischen Episkopats bot sich zu diesem leicht zu durchschauenden Spiel nicht her. Sie veranstaltete noch vor dem Zusammentritt der Synode eine Sezession und ließ einen Protest ergehen. Die Synode von Sardica kam infolgedessen nur als ein Rumpfkonzil der Abendländer zustande.

So beschaffen war die Situation, aus welcher heraus die Kanones III—V von Sardica entstanden sind, und den konkreten Fall des Athanasius samt seinen Problemen und Lösungsversuchen hatten sie im Auge. Wie sollte, so lautete das Problem, ein Bischof sein Recht wider eine Synode finden? Der praktische Lösungsversuch, der vorlag, war die Improvisation, zu welcher die eusebianischen Gesandten selbst unvorsichtigerweise den Anstoß gegeben hatten, daß die Absetzung des Athanasius in Tyrus vor eine römische Synode unter Julius' Vorsitz zu erneuter Verhandlung gezogen worden war. Auf eben diesen Fall war die erste Proposition des Hosius (IIIc) eingestellt, indem sie Julius persönlich namhaft machte; „es möge an Bischof Julius geschrieben werden“, war sogar eine wörtliche Anknüpfung an den Brief des römischen Bischofs, der geschrieben hatte: „Wisset Ihr nicht, daß es ein Gewohnheitsrecht ist, daß zuvor an uns

geschrieben werde?<sup>1</sup> Hosius schlug vor, daß ein von der (Provinzial-)Synode verurteilter Bischof sich an Julius von Rom wenden solle, falls er ein neues, günstigeres Urteil glaubte erstreiten zu können; dann sollte in Rom entschieden werden, ob triftige Gründe für eine Neuaufnahme des Verfahrens beständen; wenn ja, sollte Julius selbst aus den der Provinz benachbarten Bischöfen neue Richter bestellen, wenn nein, das einmal gefällte Urteil in Kraft bleiben. Treffend hat schon v. Hankiewicz<sup>2</sup> gegenüber früheren irrümlichen und auf die lateinischen Versionen<sup>3</sup> gestützten Interpretationen betont, daß „der Papst nicht die zweite Instanz bildet, welche in der Lage wäre, die Streitsache des in erster Instanz durch das Urteil des Komprovinzialen deponierten Bischofs nochmals selbständig zu verhandeln und daraufhin eine Sentenz zu fällen, sondern . . . daß ihm bloß das Recht zusteht, ein neues Verfahren anzuordnen“. Er hat ebenso treffend auf das *ὄσπερ ἐκκαλεσάμενος* an der entsprechenden Stelle im Kanon V hingewiesen, worin liege, „daß die Merkmale einer Appellation im technischen Sinne . . . nicht gegeben sind“<sup>4</sup>.

Die zweite Proposition des Gaudentius, die ein Verbot sofortiger Neubesetzung des Stuhles eines zur Absetzung verurteilten Bischofs vorsehen will, hat gleichfalls den konkreten Fall des Athanasius im Auge; denn in Alexandria hatten die Gegner alsbald eine vollendete Tatsache zu schaffen versucht, indem sie Gegenbischöfe — zuerst Pistos, dann Gregor — gegen Athanasius aufstellten. Die in Kanon IV vorgeschlagene Kautele betrifft also den Spezialfall eines Absetzungsurteils, während Kanon III generell von Verurteilungen gesprochen hatte. Diese zweite Proposition sieht ferner, wie v. Hankiewicz richtig beobachtet hat<sup>5</sup>, noch eine weitere, dritte Verhandlung vor; denn sie spricht von dem Fall, daß diese benachbarten Bischöfe (rückverweisend auf die laut Kanon III von Julius zur zweiten Verhand-

1) L. c. c. 35: *Ἡ ἀγνοεῖτε, ὅτι τοῦτο ἔθος ἦν πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν, καὶ οὕτως ἐνθεν ὁρῶμεσθαι τὰ δίκαια;*

2) L. c. S. 64. 3) Siehe unten S. 176 ff.

4) Er hätte noch hinzufügen sollen, daß eine wirkliche Appellation aus dem Grunde nicht in Betracht kommt, weil sie zu den prozessualen Rechtsmitteln gehört, welche dem ursprünglichen juristischen Wesen der geistlichen Gerichtsbarkeit als einer schiedsrichterlichen überhaupt fremd sind; vgl. die nächste Studie Nr. V.

5) L. c. S. 65.

lung zu bestellenden Nachbarbischöfe) ein Absetzungsurteil gefällt hätten, und daß der Verurteilte „abermals“ Berufung einlegt; sie verlangt, daß sodann die Wiederbesetzung des Stuhls sistiert werde, „bis der römische Bischof darüber (oder über ihn) erkannt und eine Entscheidung (*ῥροσ*) gefällt habe“.

v. Hankiewicz interpretiert den letzten Satz<sup>1</sup>: „Der Bischof von Rom bildet also die dritte Instanz“, und er weist die Möglichkeit, „daß der Vorschlag des Gaudentius ohne Approbation der Synode geblieben ist“, ausdrücklich ab; denn er glaubt die genaue Entsprechung des Schlußsatzes der zweiten Proposition (IV) im Schlußsatz des akklamierten Definitivantrags, des eigentlichen „Kanons“ (Vb), wiederzufinden, den er folgendermaßen interpretiert<sup>2</sup>: „Falls aber jemand auch nach dem zweitinstanzlichen Urteil verlangt, daß seine Angelegenheit nochmals verhandelt werde, so soll wieder der römische Bischof entscheiden, ob diesem Begehren des Verurteilten stattzugeben sei. Gibt er demselben statt, so kommt es zum Verfahren in dritter Instanz. Und diese dritte Instanz ist, ganz nach Ermessen des römischen Bischofs, entweder das Gericht der Bischöfe in Gemeinschaft mit Priestern, welche er aus seiner Umgebung abordnet, und welche dann als Vertreter des Papstes die diesem gebührende Stellung einnehmen, oder er selbst in Person kann in dritter Instanz richten, falls er glaubt, daß er selbst es hinlänglich vermag, in der Sache des in zweiter Instanz verurteilten Bischofs ein Urteil zu fällen.“

Von der entscheidenden Stelle des Textes sagt er<sup>3</sup>: „Der Genetiv *τοῦ ἐπισκόπου* ist in Verbindung zu bringen mit *τοῦ πράγματος*: wenn aber der römische Bischof glaubt, daß er selbst für die Entscheidung der Streitsache des Bischofs hinreicht, so mag er tun, was ihm gut scheint.“

Das führt zur Interpretation des wichtigsten, weil zum definitiven Beschluß erhobenen Kanons V. Es ist die schwierigste Aufgabe, weil der Text nicht allein an mehreren Stellen schlecht überliefert ist, sondern vor allem, weil er gegenüber den freier formulierten Propositionen mit legislatorischer Verantwortung aufgesetzt und deshalb in seinem Wortlaut sehr genau zu prüfen ist.

v. Hankiewicz interpretiert das Verhältnis der Propositionen zum Endbeschluß folgendermaßen<sup>4</sup>: „In den Kanones III

1) L. c. S. 66.

2) L. c. S. 67.

3) S. 72.

4) L. c. S. 69.

und IV selbst finden wir . . . keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Synode diesen Vorschlägen des Osius und Gaudentius ihre Approbation erteilt hätte. Diese geht erst aus Kanon V hervor, wenn man sich vor Augen hält, daß Osius seine Rede mit ἤρρεσεν, placuit = es hat gefallen (also bereits vollendete Handlung) einleitet und der nun folgende Inhalt dieses ἤρρεσεν übereinstimmt mit dem sachlichen Inhalt der Kanones III und IV. Die Rede des Osius im Kanon V ist präziser als diejenige in III und IV und stellt sich als Resumé dieser zwei Kanones dar.“

Dagegen ist Folgendes einzuwenden. Zunächst ist Kanon V jedenfalls mehr als ein Resumé von Kanon III und IV. Denn er bringt für die „dritte Instanz“, besser die zweite Neuaufnahme des Verfahrens, als die eine Eventualität, die in keiner der Propositionen erwähnte positive Bestimmung, daß der römische Bischof dies Urteilerkolleg des ersten Neuaufnahmeverfahrens der benachbarten Bischöfe durch von seiner Seite entsandte römische Presbyter ergänzen kann, falls die zweite Provokation des verurteilten Bischofs einen dahin gehenden Wunsch vorbringt<sup>1</sup>. Es ist wiederum zu beachten, daß dieser Beschluß an der Wirklichkeit des Tages orientiert ist. Ebendies nämlich war der Fall der Synode von Sardica, zu welcher, einem seit Arles 314 und Nicaea 325 eingebürgerten Brauch zufolge, römische Presbyter entsandt worden waren; und auch zu der Zusatzbemerkung des Kanons V, daß diese römischen Presbyter die ἀνθεντία dessen der sie sandte, haben sollten, liefert Sardica selbst den Kommentar: die Enzyklika der Synode an alle Bischöfe<sup>2</sup> bringt unter den Unterschriften sogleich nach dem Vorsitzenden Hosius die folgende<sup>3</sup>:

Ἰούλιος Ῥώμης δι' Ἀρχιδάμου καὶ Φιλοξένου πρεσβυτέρων.

1) Der hier verderbte Text muß, wie mir scheint, so konstruiert werden, daß der von εἰ abhängige Vordersatz bis ἀποστελλοι reicht, und der Hauptsatz mit εἶναι beginnt. In δόξειεν steckt also der Sinn „geneigt, willfährig machen“ (scil. den römischen Bischof dem Antrage des Verurteilten), und ἀποστελλοι dürfte in einen von δόξειεν (?) abhängigen Infinitiv ἀποστεῖλαι zu emendieren sein. Der Verurteilte selbst regt also die Entsendung römischer Presbyter an; denn wollte man schon hier den römischen Bischof zum Subjekt dieses Beschlusses machen, so ergäbe sich die Schwierigkeit, daß im nächsten Satz mit ἀποσταλῆναι κτλ. genau dasselbe noch einmal gesagt wäre (so der Photiustext, der statt εἶναι setzt ἔνα und dadurch den Hauptsatz zu einem tautologischen Folgesatz des ersten macht.

<sup>2</sup>) Athanas. Apol. contra Arianos c. 44 ff. (Migne, Patr. graec. XXV, S. 323 ff.).

<sup>3</sup>) L. c. c. 50, S. 337.

Ist nun die zweite, im Kanon V vorgesehene Eventualität wirklich nur ein „präziseres Resumé“ von Kanon IV? Dort heißt es klar und bündig: „ehe nicht der römische Bischof darüber (resp. über ihn, den Abgesetzten) eine Entscheidung (*ῥοος*) gefällt hat“. Der „entsprechende“ Satz im Kanon V ist das Gegenteil von „präzis“: „er (der römische Bischof) wird tun, was seinem wohlervogenen Ratschluß gut erscheint“, und noch seltsamer klingt der vorangehende Bedingungssatz: „wenn er aber zu genügen erachtet für die Prüfung und Begutachtung der Sache des Bischofs“<sup>1</sup>. Was hat diese gewundene und befremdlich motivierte Formulierung zu bedeuten? Ohne Zweifel schwächt sie das *ῥοον ἐκφέρειν* der zweiten Proposition ab; denn es kann kein Zufall sein, daß das Wort „Entscheidung fällen“ verschwunden und statt dessen jene vage Phrase eingesetzt ist.

Man wird der Lösung des Rätsels näher kommen, wenn man von der Tatsache ausgeht, daß schließlich auch diese zweite ins Auge gefaßte Eventualität in den Tatsachen des Athanasiusprozesses vorgebildet war. Auf der römischen Synode von 341 hatte Julius ja von sich aus ein Urteil in der Athanasiusssache gefällt, ein Urteil, das die Synode von Sardica inhaltlich bejahte und zu ihrem eigenen machte, indem sie an die ägyptischen Bischöfe<sup>2</sup> schrieb:

*φανερὰ καὶ δίκαια καθέστηκεν ἡ κρίσις τοῦ ἀδελφοῦ καὶ συνεπισκόπου ἡμῶν Ἰουλίον· οὐ γὰρ ἀσκεπτι βεβούλευται, ἀλλὰ καὶ μετ' ἐπιμελείας ὄρισεν, ὥστε μηδὲ ὄλως διατάσαι περὶ τῆς κοινωνίας τοῦ ἀδελφοῦ ἡμῶν Ἀθανασίου.*

Die Synodalen von Sardica standen also vor einer Tatsache, der sie in ihrer auf den vorliegenden Fall zugeschnittenen legislatorischen Fixierung Rechnung zu tragen nicht umhin konnten.

<sup>1</sup>) Er ist so seltsam, daß ich lange geschwankt habe, ob nicht die alte Emendation von Hefele, Konziliengeschichte I, S. 570 *τοὺς ἐπισκόπους* richtig sei, und man übersetzen müsse, „wenn er aber meint, daß die Bischöfe (der Nachbarschaft, im zweiten Verfahren) genügen“; denn das *ἐξαρκεῖν* scheint auf den ersten Blick nur sinnvoll, wenn es von der niederen, nicht von der höheren Instanz gebraucht wird. Aber für die v. Hankiewiczzsche Konstruktion des *πρὸς τὴν τοῦ πράγματος ἐπίγνωσιν καὶ ἀπόφασιν τοῦ ἐπισκόπου* scheint mir die frühere Stelle (Va) *ἀνανεώσασθαι αὐτοῦ τὴν ἐξέτασιν τοῦ πράγματος* (vgl. auch *αὐτοῦ τὸ πρᾶγμα* im ersten Satz von Vb), mit der gleichen Auseinanderziehung der beiden Genetive entscheidend zu sprechen. Dann erfordert jedoch das *ἐξαρκεῖν* eine sachliche Interpretation, welche die seltsame Wahl dieses Ausdrucks befriedigend aufhellt.

<sup>2</sup>) Bei Athanasius, *Apologia contra Arianos* c. 37—39, l. c. c. 37, S. 312.

Aber es muß in den Debatten, die man sich zwischen zweiter Proposition (IV) und endgültiger Fassung (V) in Gedanken zu ergänzen hat, eingehend, und wohl auch zwiespältig, über die dem römischen Bischof zuzuweisende Rolle verhandelt worden sein. Denn das Endresultat war alles andere, als ein freudiges und offenes Bekenntnis zu einer oberstrichterlichen Stellung des römischen Bischofs in der Gesamtkirche, als welches es oft gepriesen worden ist, wiewohl eine solche Haltung dem Selbstbewußtsein und der Tradition der Synoden durchaus widerstreitet. An der Tatsache, daß Julius über Athanasius ein Urteil gefällt hatte, konnten die Gesetzgeber von Sardica nicht vorübergehen; aber die Form, in welcher sie ihr Rechnung trugen, erweckt durchaus den Anschein, als sei die Meinung der Synodalen gewesen, ein Vorgang wie der vom Jahre 341 solle eine Ausnahme sein, und der römische Bischof möchte in der Regel in „wohlerwogenem Ratschlag“ zu der Überzeugung kommen, daß er allein nicht „genüge“, sondern das Urteil über Bischöfe besser der Synode der Nachbarbischöfe überlasse.

Kanon V ist also nicht ein einfaches Resumé von Kanon IV, und ebensowenig trifft das für den Kanon III zu. Dort ist nämlich, wie schon v. Hankiewicz<sup>1</sup> richtig beobachtet hat, „nicht ausdrücklich gerade von der Absetzung eines Bischofs . . ., sondern ganz allgemein davon die Rede, daß in einem Streite zweier Bischöfe die erste Instanz aus den Bischöfen der Eparchie gebildet werden soll. Ebenso enthält auch Absatz 3 (III c) nichts Ausdrückliches von einer Absetzung. Es heißt da bloß, daß, wenn ein Bischof in irgendeiner Streitsache verurteilt worden ist, es ihm möglich sein soll, mit Genehmigung des römischen Bischofs eine neue Untersuchung seiner Sache zu erlangen. Das *ἐν τινι πράγματι* scheint sogar ganz deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Vorschlag des Osius (Absatz 3), betreffend die Schaffung einer zweiten Instanz, auf alle Arten von Verurteilungen Bezug habe, und nicht nur für den speziellen Fall berechnet sei, daß das Urteil auf Absetzung lautet“. v. Hankiewicz sieht zwei Möglichkeiten der Erklärung. Entweder ist Kanon III von dem „präziseren“ Kanon V her rückschauend so zu erklären, daß auch

1) S. 69.

dort nur der spezielle Fall der Absetzung gemeint sei, oder es sind im Kanon III—V zwei Fälle unterschieden<sup>1</sup>: „ein allgemeiner Fall von Verurteilung, wo dann ein Verfahren nur in zwei Instanzen möglich ist (I. Instanz: Komprovinzialen, II. Instanz: vom Bischof von Rom näher zu bestimmende Bischöfe der Nachbareparchien des Angeklagten), und dann der besondere Fall der Absetzung, wo ein zweimaliger Rechtsgang möglich ist (I. Instanz: Komprovinzialen, II. Instanz: Nachbarbischöfe, III. Instanz: Bischof von Rom oder Bischöfe gemeinsam mit päpstlichen Legaten)“. Er erblickt für die letztere Möglichkeit freilich die Schwierigkeit, daß dann „das Resumé des Osius in Kanon V sich nur auf Kanon IV bezieht, der Kanon III also nicht in den Bereich des ἡρῶσεν von Kanon V fällt“<sup>2</sup>. „Wer jedoch“, so schließt er<sup>3</sup>, „diese Schwierigkeit zu überbrücken im Stande ist, indem er eine stichhaltige Erklärung für das Fehlen der Schlußklausel im Kanon III beizubringen vermag, dem wird eingeräumt werden müssen, daß die zuletzt ausgeführte Interpretation sogar den Vorzug verdient.“

Ich glaube, daß auch diese an sich richtigen Beobachtungen in der Beurteilung etwas anders zu wenden sind. An der Tatsache, daß die erste Proposition generell von Verurteilungen, dagegen Kanon V, wie die zweite Proposition (Kanon IV), nur von Absetzung spricht, ist nicht zu rütteln. Die Möglichkeit, auch Kanon III nur auf Absetzung zu deuten, welcher v. Hankiewicz den Vorzug gibt, scheidet also m. E. aus. Die Behauptung aber, daß es bei der zweiten Interpretationsmöglichkeit einer stichhaltigen Erklärung für das Fehlen der Schlußklausel in Kanon III bedürfe, geht von der Voraussetzung aus, daß Kanon V nichts anderes als ein präziseres Resumé von Kanon III und IV sei. Zu den bereits erörterten Einwänden gegen diese Voraussetzung kommt noch der weitere, daß Kanon IIIa und b, als nicht auf Rom bezüglich, überhaupt nicht unter das in Kanon V Behandelte einbegriffen sind.

Von den zwei Interpretationsmöglichkeiten v. Hankiewicz' bleibt also nur die zweite. Kanon III fällt sowohl mit dem letzten Abschnitt c als vollends mit den Abschnitten a und b außerhalb des Bereichs von Kanon V, und die Frage ist vielmehr die, ob das

1) L. c. S. 70.

2) L. c. S. 71.

3) Ibid.

*ἤρθεσαν* am Schluß von V sich trotzdem rückwirkend auch auf Kanon III erstreckt. Man wird sie nicht formallogisch, wie es v. Hankiewicz versucht, sondern nur aus der Eigenart der protokollarischen Aufzeichnung, die in den Kanons III—V vorliegt, lösen können. In allen übrigen sardicensischen Kanones ist die protokollartige Fassung: Antrag und Akklamation, nur eine äußere Form; das Verhandlungsprotokoll wird in letzter Abbeviatur auf den akklamierten Schlußantrag gegeben. Nur bei dem wichtigsten und aktuellsten Verhandlungsgegenstand, bei der durch den Verlauf der Athanasiusangelegenheit angeregten Frage nach der Rolle des römischen Bischofs in kirchlichen Prozessen, wird mehr gegeben, nämlich eine Genesis des Endergebnisses; freilich auch sie nur in Abbeviatur: nicht der ganze Verlauf der Debatte, in der Weise mitstenographierter Synodalprotokolle wird reproduziert, sondern nur ihre Höhepunkte, wo sie sich zu formulierten Anträgen verdichtet. Es ergab sich bereits, daß zwischen dem klaren *ἐὰν μὴ ὁ τῆς Ῥωμαίων ἐπίσκοπος ἐπιγνοῦς περὶ τούτου ὄρον ἐξενέγκῃ* der zweiten Proposition in Kanon IV und dem vorsichtig verklausulierten *εἰ δὲ ἐξαρκεῖν νομίσῃ πρὸς τὴν τοῦ πράγματος ἐπίγνωσιν καὶ ἀπόφασιν ἐπισκόπου, ποιήσει, ὅπερ ἂν τῇ ἐμφρονεσιάτῃ αὐτοῦ βουλῇ καλῶς ἔχῃν δόξῃ* der angenommenen Endfassung über die Formulierung dieses diffizilsten Punktes eine Diskussion stattgefunden haben muß. Hält man sich die Richtung, nach welcher die Tendenz der Verhandlungen in diesem Fall ging, vor Augen, so darf man fragen, ob nicht die Tatsache, daß Kanon V nur von Absetzungsprozessen handelt, während die erste Proposition generell von irgendwelchen Verurteilungen sprach, so zu deuten ist, daß die Synode zu dem einschränkenden Schlußergebnis gelangte, das persönliche Eingreifen des römischen Bischofs in die synodale Gerichtsbarkeit solle nur in den schwersten Fällen, wo es sich um Absetzung handelte, erfolgen.

Daneben besteht die zweite Möglichkeit, diese Differenz zwischen Kanon III und V lediglich aus dem Gang der Debatte heraus zu erklären. Die Debatte gelangte mit der zweiten Proposition bereits zur Diskussion nur jenes Falls der Absetzung, der zugleich der aktuelle Fall des Athanasius war, um den es sich handelte. Damit trat die Erörterung über den generellen Fall irgendwelcher Ver-

urteilungen, mit der die erste Proposition, auch hier vielleicht lediglich in einer noch unpräzisen Formulierung, die Debatte eröffnet hatte, von selbst in den Hintergrund. Für diese letztere Erklärung spricht das, was hinsichtlich der beiden ersten Abschnitte der ersten Proposition, die gar nicht von Rom handeln, festzustellen ist. v. Hankiewicz hat sie bei seiner formallogischen Behandlung ganz übergangen und ist damit der Frage ausgewichen, was denn nun mit IIIa und b geworden ist, die formallogisch unter das  $\eta\rho\sigma\epsilon\nu$  des Kanons V keinesfalls einbegriffen werden können. Sind sie also abgelehnt worden? Es besteht weder ein plausibler Grund für diese Annahme, noch eine plausible Erklärung dafür, weshalb man IIIa und b in solchem Fall nicht wieder getilgt oder die Ablehnung ausdrücklich vermerkt habe. Es bleibt hier nur jene andere Erklärung, daß auch diese Abschnitte durch den weiteren Verlauf der Debatte in den Hintergrund gedrängt, und daher bei der Formulierung des Endantrags (V) unter den Tisch gefallen sind. Als ein Zwitterding zwischen Publikation von Beschlüssen und Verhandlungsprotokoll repräsentieren die „Kanones von Sardica“ eine Zwischenstufe zwischen Nicaea, wo lediglich Beschlüsse in objektiver Form zur Publikation gelangten, während Verhandlungsprotokolle anscheinend überhaupt nicht veröffentlicht worden sind, und späteren Synoden, bei denen Kanones und Verhandlungsprotokolle resp. Aktenstücke je für sich als getrennte Publikationen nebeneinanderstehen. Man wird auf Grund der vorangegangenen Analyse feststellen müssen, daß das in Sardica gewählte Verfahren, beides miteinander zu vermengen, nicht als zweckmäßig und glücklich bezeichnet werden kann.

Nur Weniges ist noch dem bereits von v. Hankiewicz Ausgeführten über die lateinischen Versionen hinzuzufügen<sup>1</sup>. Daß dieser Text nicht ursprünglich, sondern jünger ist, erweist die Auseinanderreißung der Kanones III—V durch Einsprengung zweier heterogener Kanones hinter III, so daß die „römischen“ Kanones hier als Nr. III, IV, VII zählen; ferner die Umstellung der Akklamationsklausel des Kanons V an den Schluß von III,

<sup>1</sup>) Die weitere Geschichte ihrer Wirkung im Abendland seit Beginn des 5. Jhd.s soll hier außer Betracht bleiben.

wodurch freilich dem einen vom Bearbeiter empfundenen Manko nur durch Schaffung eines anderen abgeholfen wurde; endlich die Übersetzungsfehler in Kanon VII (griech. V), die den ursprünglichen Sinn, die vorgesehene zweimalige Neuaufnahme des Verfahrens, verwischen, so daß hier nur von einer und derselben Neuaufnahme die Rede ist. Alle diese Abweichungen sind nicht etwa tendenziöse Ummodelungen des ursprünglichen Textes im „römischen“ Sinne, sondern einfache Mißverständnisse eines ja nicht eben leichtverständlichen und klar durchsichtigen Textes. Und hier ist nun freilich den Ausführungen von v. Hankiewicz etwas hinzuzufügen. Solche groben Mißverständnisse hätten bei Bearbeitern, die doch noch dem 4. Jahrhundert, also dem nächsten Menschenalter angehörten, gar nicht entstehen können, wenn den Beschlüssen von Sardica in der nächsten Folgezeit eine lebendige Wirklichkeit entsprochen hätte; sie sind, mit anderen Worten, ein indirektes Zeugnis dafür, daß diese Beschlüsse nur auf dem Papier gestanden haben und nicht durchgeführt worden sind, eine Tatsache, welche durch den Zustand des kirchlichen Gerichtsverfahrens in der folgenden Zeit hinreichend bezeugt ist. Weshalb aber haben die sardicensischen Beschlüsse dies Schicksal gehabt? Die Synode war zwar als Reichskonzil berufen, aber sie wurde tatsächlich ein abendländisches Rumpfkonzil. Ihre Kanones sind denn auch nicht, wie die nicaenischen, durch kaiserliche Genehmigung und Publikation Reichskirchenrecht geworden, sondern sie gaben sich, ohne den Kaiser mit einem Worte zu erwähnen, als Akte einer autonomen kirchlichen Gesetzgebung. Sie nahmen damit die Tradition der alten Synoden aus der Zeit, ehe es eine staatlich anerkannte und geleitete Reichskirche gab, auf; aber indem sie sich über diese neue Realität hinwegsetzten<sup>1</sup>, waren sie in die leere Luft hinein gefaßt.

<sup>1</sup>) Nebenher geht allerdings eine Petition der Sardicenser Synodalen an den Kaiser in dem Schreiben, das, früher unter dem Titel *Hilarii Liber ad Constantium I.* gehend, und als Appendix der sogenannten *Fragmenta historica des Hilarius*, eines Dossiers von Aktenstücken der antiarianischen Partei (als *Collectio antiariana Parisina Hilarii* von Feder in *Corpus script. eccl. Latin. Vindobon. t. LXV, 1916* kirtisch ediert) überliefert, erst von Wilmaert, *Rev. bénéd. XXIV, 1901* mit Recht der Synode von Sardica zugewiesen worden ist, vgl. auch Feder *l. c.*, S. 181 ff. und Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. CLXII, 1908, S. 134 ff. Hier wird neben einem Protest gegen den Zwang, mit Häretikern Gemeinschaft zu halten, und der

## V. Der Prozeß des Papstes Damasus und die römisch-bischöfliche Gerichtsbarkeit

Der Pontifikat des Damasus (366—384) war die entscheidende Periode für die Entwicklung des römischen Episkopats zum „Papstum“. Aber die Quellenüberlieferung über ihn ist denkbar schlecht: dürftig, lückenhaft und textlich ungewiß; das Schicksal hat diesem Manne, der unserer Kunde zufolge zum ersten Male dem römisch-kirchlichen Archiv eine eigene Baulichkeit errichtete<sup>1</sup>, seine Fürsorge schlecht gelohnt.

Das Mißverhältnis zwischen Bedeutung und Quellenbestand des damasianischen Pontifikats bringt es mit sich, daß seine Geschichte besonders reich an Problemen ist und die Lösungsversuche in der Literatur besonders mannigfaltig und hypothesenreich sind.

Das gilt insbesondere auch von dem in der Überschrift bezeichneten Problem. Die zur Verfügung stehenden Quellen sind in erster Linie:

1. Das Schreiben einer römischen Synode von 378 an die Kaiser Gratian und Valentinian II., ‘*Et hoc gloriae vestrae*’ (Mansi III, 624),
2. das Antwortreskript derselben Kaiser ‘*Ordinariorum*’, gerichtet an den vicarius Urbis Aquilinus, Coll. Avellana Nr. 13, ed. Günther in Corp. script. eccl. lat. Vindobon. XXXV, I (1895), S. 54ff.,

in zweiter Linie:

3. der Parteibericht der Anhänger des Gegenbischofs Ursinus, *Quae gesta sunt inter Liberium et Felicem episcopos*, an der Spitze der *Collectio Avellana* (Nr. 1, ed. Günther l. c. S. 1 ff.),

Forderung freier Rückkehr der verbannten Bischöfe auf ihre Sitze, auch die prinzipielle Frage der Ingerenz staatlicher Gerichte in geistliche Verfahren überhaupt aufgeworfen: *Provideat et decernat clementia tua, ut omnes ubique iudices, quibus provinciarum amministrationes creditae sunt, ad quos sola cura et sollicitudo publicorum negotiorum pertinere debet, a religiosa se observantia abstineant, neque posthac praesumant atque usurpent et putent se causas cognoscere clericorum et innocentes homines variis afflictionibus, minis violentia terroribus, frangere atque vexare.* Der letzte Satz hat offenbar die Zeugentortur im weltlichen Kriminalverfahren im Auge, die einen besonderen Stein des Anstoßes für die Kirche bildete. Vgl. zu diesem Thema die nächste Studie Nr. V.

<sup>1</sup>) Damasi Epigramm, Nr. 57, Ihm; vgl. Diehl, *Inscript. latin. christ. vet.* (1925), Nr. 970; dazu Breßlau, *Handb. d. Urkundenlehre* <sup>2</sup>I, S. 152.

4. die Vita Damasi im Liber pontificalis, ed. Duchesne Lib. pont. S. 122; Mommsen MG. Gesta pont. Rom. I, S. 84,
5. eine Notiz in Rufins Hist. ecclesiastica XI c. 10, ed. Mommsen, S. 1018,
6. eine Stelle in Hieronymus' Brief an Innocentius (Epist. Hier. I, c. 15, ed. Hilberg. Corp. script. lat. Vindobon LIV, 1910, S. 8).

Diese sämtlichen Quellen, einschließlich Nr. 1, sind keine direkten Zeugnisse über den Prozeß, sondern geben nur rückblickende Referate, und was von dem Prozeß gilt, das gilt auch von einem in Nr. 1 zitierten Präzept Valentinians I. und Gratians betreffend die geistliche Gerichtsbarkeit; es ist nicht im Wortlaut, sondern nur im Referat der römischen Synodalen erhalten. So läßt sich also sowohl die Chronologie des Prozesses und des Präzepts, als auch der juristische Charakter des ersteren, der Rechtsinhalt des letzteren nur auf indirektem Wege erschließen. Von diesen beiden Doppelfragen ist die zweite die weitaus wichtigere und vor allen anderen zu klärende. Sie ist in der kirchenrechtlichen Literatur im größeren Rahmen der Frage über den juristischen Charakter der geistlichen Gerichtsbarkeit dieser Frühzeit zwar längst beantwortet<sup>1</sup>, aber leider hat sich die bisherige Spezialliteratur über den Damasusprozeß um diese juristischen Resultate nicht gekümmert.

Es heißt über das Präzept Valentinians I. und Gratians in Nr. 1:

(Statuistis) ut auctore (d. h. Ursinus) damnato ceterisque, quos ad turbarum sibi incentiva sociaverat, a perditu coniunctione divulsis, de reliquis ecclesiarum sacerdotibus episcopus Romanus haberet examen, ut et de religione religionis pontifex cum consortibus iudicaret, nec ulla fieri videretur iniuria sacerdotio, si sacerdos nulli usquam profani iudicis, quod plerumque contingere poterat, arbitrio facile subiaceret.

M. Rade, Damasus von Rom (1882), S. 24 interpretierte: „Der Kaiser vollzog damit eine Scheidung prinzipieller Natur, die Scheidung zwischen kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit.“ Wittig, Papst Damasus I. (Röm. Quartalschr. Suppl. XIV, 1902,

<sup>1</sup>) Vgl. dazu Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I, S. 262 ff. (Disziplinargewalt der Bischöfe im nachkonstantinischen Zeitalter) und Beauchet, Origines de la juridiction ecclésiastique, in Nouv. revue de droit français et étranger VII, 1883, S. 422 ff.

S. 37) stimmte ihm in diesem Punkte zu, und noch jüngst sprach Getzeny (Stil und Form der ältesten Papstbriefe, Diss. Tübingen 1922, S. 37) von einem „Eingriff von außen in die öffentlich-rechtliche Stellung des römischen Bischofs“, der darin bestand, daß „die Geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und dem Papste die Untersuchung über sie und ihre Verwicklung in die ursinianischen Umtriebe übertragen“ wurde.

Nun gibt es noch ein zweites Zeugnis über dies Kaiserpräzept. Auch Ambrosius zitiert es nämlich in einem Brief (ep. 21, 2 ed. Migne XVI, 1003):

(Valentinian I.) non solum sermone respondit, sed etiam legibus suis sanxit, in causa fidei vel ecclesiastici alicuius ordinis eum iudicare debere, qui nec munere impar sit, nec iure dissimilis — haec enim verba rescripti sunt —, hoc est sacerdotes de sacerdotibus voluit iudicare. Quin etiam si alias quoque argueretur episcopus et morum esset examinanda causa, etiam haec voluit ad episcopale iudicium pertinere.

Hier liegt also ein wörtliches Zitat aus dem Reskript vor, welches besagt, daß in Glaubens- und Disziplinarsachen Geistliche nur von ihresgleichen, das heißt von einem geistlichen Gerichtshof, abgeurteilt werden sollen, dazu eine prägnante Interpretation des Ambrosius, welche diesen Wortlaut auf die kurze Formel bringt, daß „über Geistliche nur Geistliche richten sollen“, und endlich ein ambrosianisches Referat über die weitere Bestimmung, daß Bischöfe in causa morum ebenfalls nur vor das bischöfliche Gericht zu ziehen seien. Vergleicht man das ‘sacerdotes de sacerdotibus iudicare’ des Ambrosius mit dem ‘sacerdos nulli usquam profani iudicis arbitrio subiaceret’ der Synodalen (Nr. 1), so sieht man, was von kirchlicher Seite als das positiv Wertvolle für die Geistlichen an diesem Gesetz betont wurde. Aber die allgemein gehaltene Fassung darf nicht zu der Deutung verleiten, als habe das Präzept eine völlige Exemption der Geistlichen vom weltlichen Gericht, ein privilegium fori im späteren Sinne, verfügt. Der Wortlaut beschränkt nämlich diese Exemption auf Glaubens- und Disziplinarsachen, dazu für Bischöfe auf causae morum. Das aber war materiell nichts prinzipiell Neues, wie Rade meinte; denn es war der Inhalt jener altkanonischen Disziplinalgewalt, welche die Bischöfe schon in vorkonstantinischer Zeit tatsächlich übten, und welche seit der Wendung Konstantins hin

zum Christentum auch staatlich anerkannt worden war<sup>1</sup>. Ihr juristischer Charakter als Schiedsgerichtsbarkeit wurde dadurch an sich nicht berührt<sup>2</sup>, und damit entfielen für die Verfahren vor dem geistlichen Gericht die Prozeßformen und Rechtsmittel des ordentlichen Prozesses, wie etwa die Fristen der *litis denunciatio* und die Appellation; es entbehrten die geistlichen Gerichte aber auch der für eine eigentliche *iurisdictio* wesentlichen Urteils-Vollzugsgewalt (*imperium*), für welche sie vielmehr auf die ordentlichen staatlichen Gerichte angewiesen blieben. Endlich blieben weite Gebiete des Rechtslebens, so namentlich die gesamte Kriminalgerichtsbarkeit, ihrem juristischen Wesen nach außerhalb des Bereichs dieser geistlichen Gerichtsbarkeit. Ein Gesetz Gratians vom Jahre 376, also aus eben der hier in Frage stehenden Zeit, scheidet beides denn auch klar voneinander, indem es besagt<sup>3</sup>:

Qui mos est causarum civilium, idem in negotiis ecclesiasticis obtinendus est, ut, si qua sunt ex quibusdam dissensionibus levibusque delictis ad religionis observantiam pertinentia, locis suis et a suae dioecesis synodis audiantur, exceptis quae actio criminalis ab ordinariis extraordinariisque iudicibus aut inlustribus potestatibus audienda constituit<sup>4</sup>.

Auch die besondere Anwendung auf den römischen Bischof, die das Präzept nach dem Ursinusprozeß verfügte<sup>5</sup>, ist trotz des

<sup>1</sup> Konstitution Konstantins v. J. 321 (Constitutiones Sirmondi Nr. 17 ed. Haenel).

<sup>2</sup> Abgesehen werden kann hier von der durch Konstitution v. J. 331 (Const. Sirmondi Nr. 1, ed. Mommsen, Cod. Theod. I, 2, S. 907) begründeten wirklichen Zivilgerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte analog derjenigen der jüdischen Patriarchen; denn sie wurde am Ende des Jahrhunderts durch Arcadius für die Patriarchen (Cod. Theod. II, 1, 13) und für die kirchlichen Gerichte (Cod. Just. I, 4, 7) wieder aufgehoben, so daß es bei der bloßen Schiedsgerichtsbarkeit verblieb; vgl. darüber Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I, S. 293 ff.

<sup>3</sup> Cod. Theod. XVI, 2, 23.

<sup>4</sup> Wittig, l. c., S. 59, Anm. 2 glaubt dies Gesetz zwar aus der ganzen Frage des Damasusprozesses ausschalten zu können, mit Berufung auf Riffel, Geschichtl. Darstellung d. Verhältnisses zwischen Kirche und Staat (1836), S. 202 ff., weil dies Gesetz „gar nicht auf das eigentliche Forum der Geistlichen bezogen werden könne“. Aber Riffels gesamte Argumentationen zugunsten einer geistlichen Kriminalgerichtsbarkeit sind völlig unhaltbar und von der juristischen Literatur mit Recht stillschweigend übergangen worden; vgl. Loening l. c., S. 304 ff.

<sup>5</sup> Man wird vorsichtigerweise auf Grund dieser Stelle allein nicht mehr sagen dürfen; denn wie der Text des Präzepts in Rücksicht auf Rom wirklich gelaute hat, weiß man nicht. Auf die Wiedergabe der Synodalen ist, nach den anderen Proben, kein sicherer Verlaß, und die Behauptung von Wittig, S. 37: „daß dies alles Worte des Dekrets sind und nicht etwa bloß eine Paraphrase der Väter, bezeugt der nächste Satz: *praeclara ista sententia*“, ist das Gegenteil von bündig. Festen Boden hat man in dieser Frage erst mit der Petition der Synode und dem Reskript Gratians an Aquilinus unter den Füßen; s. unten S. 189 ff.

‘sacerdos nulli usquam profani iudicis ... arbitrio subiaceret’ in der Wiedergabe des Synodalschreibens, unzweifelhaft lediglich von der Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen zu verstehen (de religione religionis pontifex cum consortibus iudicaret); das zeigt deutlich ein erhaltenes Reskript Theodosius’ I. vom Jahre 384 (Const. Sirmondi Nr. 3, ed. Mommsen Cod. Theodos. I, 2, S. 909) mit entsprechenden Bestimmungen für Alexandria:

Sancimus, nomen episcoporum vel eorum, qui ecclesiae necessitatibus serviunt, ne ad iudicia sive ordinariorum sive extraordinariorum iudicum pertrahatur. Habent illi iudices suos, nec quicquam his publicis commune cum legibus, quantum ad causas tamen ecclesiasticas pertinet, quas decet episcopali auctoritate decidi. Quibuscumque igitur mota fuerit questio, quae Christianam pertineat sanctitatem, eos decebit sub eo iudice litigare, ut ille praesul est in suis tamen partibus omnium sacerdotum, id est per Aegypti dioecesim.

Von dem Prozeß, der gegen Damasus angestrengt wurde, heißt es nun in Nr. I:

Sic denique factio profecit Ursini, ut Isaac iudaeo subornato, qui factu ad synagogam recursu coelestia mysteria profanavit, sancti fratris nostri Damasi peteretur caput, sanguis innocentium fundetur, componerentur doli, quibus divino plane instinctu providentia vestrae pietatis occurrit. ... Quia igitur vestrae iudicio tranquillitatis probata est innocentia memorati fratris nostri Damasi, integritas praedicata est, Isaac quoque ipse, ubi ea, quae detulit, probare non potuit, meritum suorum sortem, tulit etc.

Bei Rufin (Nr. 5) heißt es:

Quae res (die ursinischen Wirren) factione Maximini praefecti, saevi hominis, ad invidiam boni et innocentis versa est sacerdotis, ita ut causa ad clericorum tormenta duceretur. Sed adsertor innocentiae Deus adfuit, et in caput eorum, qui intenderant dolum, poena conversa est.

Beide voneinander unabhängigen Berichte stimmen in wesentlichen Punkten überein, beziehen sich also augenscheinlich auf die gleichen Vorgänge und bezeugen 1. daß bei dem Verfahren die blutige Tortur angewendet worden ist, und 2. daß es sich um eine Kapitalklage handelte. Der Prozeß war also ein Kriminalprozeß, der mit der geistlichen Gerichtsbarkeit juristisch gar nichts zu tun hatte, sondern sich vor dem ordentlichen staatlichen Gericht abspielte.

Die sachlichen und chronologischen Zusammenhänge, die Rade und Wittig zwischen dem Präzept Valentinians I. und Gratians und dem Isaakprozeß konstruierten, sind also von vornherein verfehlt. „Nachdem Damasus den gefährlichen Prozeß gewonnen hatte, wurde er durch kaiserlichen Erlaß zum Richter erhoben in seiner eigenen Sache“, meinte Rade S. 23, und Wittig bezog gar die beiden Zeugnisse für das Präzept auf zwei verschiedene Dokumente, eines, das vor dem Prozeß (zitiert in Nr. 1), und eines, das nach dem Prozeß fällt (zitiert von Ambrosius)<sup>1</sup>. Die Chronologie der beiden Ereignisse muß vielmehr unabhängig von solchen vermeintlichen Zusammenhängen festgestellt werden. Sie ergibt sich für das Präzept aus der Angabe in Nr. 1, daß es von Gratian ‘a principio’ gegeben sei ‘ad redintegrandum corpus ecclesiae, quod furor Ursini . . . secuerat in partes’; da Gratian im August 367 Mitaugustus seines Vaters Valentinian I. wurde<sup>2</sup>, und da die erste — wenn auch nicht endgültige — Liquidation des ursinianischen Schismas in die Zeit von 367/68 fällt, so wird man auf das Ende der 60er Jahre als Termin des Präzepts geführt. Der Isaakprozeß aber ist nach

<sup>1</sup>) „Nachdem ein römischer Stadtvikar über Damasus gerichtet hatte (Maximin im Isaakprozeß), konnte der Kaiser unmöglich dekretieren, der römische Bischof solle über die übrigen Priester richten“, sagt Wittig, S. 38, und vermutet anderseits, daß die von Ambrosius zitierte gerichtliche Privilegierung des Bischofs in Sachen des Glaubens, der Disziplin und der mores durch das gerichtliche Verfahren Maximins gegen Damasus veranlaßt worden sei. Die Auseinanderreißung der beiden Zeugnisse ist ganz unmöglich, und die Begründung fußt auf der irrigen Vermengung des Kriminalprozesses mit der geistlichen Schiedsgerichtsprivilegierung. Das gleiche gilt von den Argumenten Wittigs, S. 21, für die zeitliche Ansetzung des Präzepts (d. h. des ersten nach seiner Meinung). Es soll später fallen als das Reskript an den praefectus Urbis Olybrius von Ende 368, Avell. Nr. 10, und als „Korrektur“ desselben aufzufassen sein, weil hier „dem Stadtpräfekten eine weder durch den Kaiser noch durch die Kirche und ihre Gerichtsbarkeit eingeschränkte Befugnis zuerkannt (wird), gegen die Ursinianer vorzugehen“. Wäre das richtig, dann müßte das Präzept auch noch hinter Avell. Nr. 11 an Ampelius und Nr. 12 an Maximin (Ende 370/71) gehören, von welchen das gleiche gilt. Tatsächlich liegen die Dinge so, daß sich der Staat durch das Privileg geistlicher Gerichtsbarkeit keinesweg völlig ausgeschaltet hat. In Avell. Nr. 10 ist von ursinianischen Behinderungen der annona, die als crimina charakterisiert werden, die Rede, in Nr. 11 wird für den Rückfall angedroht: non iam ut christianus, sed ut legum ac religionis ratione seclusus severitatem publicae animadversionis agnoscat; ähnlich in Nr. 12: non iam ut christianum, . . . sed ut hominem factiosum perturbatoremque publicae tranquillitatis, legum et religionis inimicum iuris severitas persequatur. Mit anderen Worten: der Staat behielt sich, unbeschadet jenes Privilegs, jederzeit eine kriminelle Belangung Geistlicher von sich aus vor.

<sup>2</sup>) Vgl. Seeck, Regesten d. Kaiser u. d. Päpste (1913), S. 250.

der römischen Amtszeit des Maximin zu datieren. Dieser wurde nach Ammianus Marcellinus<sup>1</sup> vom Kaiser als starker Mann nach Rom gesetzt wegen der allzuschaffen Zügelführung der anderen römischen Oberbeamten, welche die wüsten Ausschreitungen der Parteikämpfe zwischen Damasianern und Ursinianern in der Stadt hatten geschehen lassen. Zunächst als praefectus annonae, dann als vicarius Urbis übte er ein außerordentliches Mandat als Kriminalrichter aus und hinterließ bei seiner Abberufung auf den Posten eines praefectus praetorio Galliarum das denkbar schlechteste Andenken in Rom wegen seiner brutalen Strenge. Ammian<sup>2</sup> vergleicht ihn mit einer losgelassenen Zirkusbestie, und Hieronymus schreibt<sup>3</sup>, daß er in Verfolg einer vom Kaiser anbefohlenen Investigationsaktion gegen malefici (wegen des damals grassierenden Verdachts der „Zauberei“) zahlreiche Männer der römischen Nobilität dem Henker überliefert habe. Urkundlich erscheint er als praefectus annonae am 29. März 370 (Cod. Theod. XIV, 17, 6, vgl. Seeck, Reg. d. Kaiser u. Päpste, S. 32, sein Vorgänger am 29. September 367, Cod. Theod. XIII, 6, 5), als vicarius in Avell. Nr. 12, ed. Günther, S. 53 (ohne Datum; vorher ein Magnus am 1. Aug. 368, Cod. Theod. VIII, 5, 6, nachher ein Probus am 23. Febr. 372, Cod. Theod. XII, 1, 77); am 23. Juli 371 ist er bereits praefectus praetorio Galliarum (Cod. Just. XI, 48, 7).

Der Isaakprozeß ist also in den Jahren 370/71 anzusetzen, und vermutlich eher gegen Ende der römischen Amtszeit des Maximin; denn hinter der Aktion des Juden Isaak steckte wahrscheinlich eine Intrige des aus dem gallischen Exil eben um diese Zeit nach Mailand zurückgekehrten Ursinus<sup>4</sup>.

1) Lib. XXVIII, 1, 5 ff.

2) Lib. XXVIII, 1, 10.

3) Chron. ad annum 371, ed. Helm (1913), S. 246.

4) In einem Schreiben der Synode von Aquileja 381 (Mansi III, 621) heißt es von ihm: Turbarum totiens damnatus, incessit adhuc tamen, quasi praeteritis non perhorrescendus exemplis. Quid quod ... cum Arianis copulatus atque coniunctus erat eo tempore, quo turbare Mediolanensem ecclesiam coetu detestabili moliebantur cum Valente nunc ante synagogae fores, nunc in Arianorum domibus miscens occulta consilia et suos iungens, et quoniam ipse aperte in eorum congregationes prodire non poterat, instruens et informans, quemadmodum pax ecclesiae turbaretur. Mit Recht bringt Wittig S. 23 ff. diese Nachricht mit dem Isaakprozeß in Zusammenhang und setzt diesen Mailänder Aufenthalt in die Zeit nach Ursinus' Rückkehr aus dem ersten gallischen Exil. Von diesem ist in Avell. Nr. 11 von Ende 370/71 die Rede, aber im Perfectum (abscedendi copiam dedimus, vgl. Nr. 12 evagandi arbitrium praebereamus), während die entsprechende Verfügung für seine

Was war der Gegenstand der Klage im Isaakprozeß? Man hat früher die Antwort auf diese Frage in einer Notiz des Liber pontificalis, in der zweiten, jüngeren Fassung der Vita Damasi gesucht (Nr. 4): Damasus . . . *incriminatur de adulterio et facta synodo purgatur a XLIV episcopis, qui etiam damnauerunt Concordium et Callistum diacones accusatores et proiecerunt de ecclesia.*

Aber Duchesne hat in seinem Kommentar mit Recht auf die Wertlosigkeit dieser späten Nachricht hingewiesen, die sich als nichts anderes, denn eine erfundene und konstruierte Parallele zur Laurentius-Symmachus-Geschichte des 6. Jahrhunderts darstellt. Trotzdem spukt die Ehebruchsgeschichte auch in der neuesten Literatur weiter, und Rade und Wittig<sup>1</sup> bringen sie, durch ein fast drollig zu nennendes Mißverständnis, mit dem Spottwort in Zusammenhang, das über Damasus umlief und ihn

römischen Anhänger, der Rechtsinhalt des Schreibens Nr. 11, im Präsens steht (*id etiam de ceteris . . . sancimus*). Es ist also die Rückkehr des Ursinus nicht notwendig erst gleichzeitig mit Avell. Nr. 12 anzusetzen, noch braucht für die Vorbereitung des Anschlags das ganze Jahr 371 angesetzt zu werden (Wittig, S. 24); die Dinge müssen sich vielmehr Schlag auf Schlag gefolgt sein, denn Juli 371 ist bereits *terminus ante quem* für den Isaakprozeß (vgl. oben im Text).

1) Der letztere scheidet den Isaakprozeß von 372 (doch s. S. 184), von einer erst auf der Synode von 378 selbst von Bischöfen vorgebrachten verleumderischen Anklage wegen Ehebruchs, und sucht den ursinianischen Parteibericht (Avell. Nr. 1) als die Klageschrift Isaaks zu erweisen. Diese letzte, völlig mißglückte Hauptthese Wittigs hat schon Künstle in Lit. Rundschau f. d. kath. Deutschland 1903, Nr. 3, S. 79 ff., mit Recht abgewiesen; aber nicht minder verfehlt ist die andere, die Unterscheidung zweier Klagen von 372 und 378. Der kurze ganz allgemein gehaltene Schlußsatz des Synodalschreibens von 378 (Nr. 1): *Neque enim vel inimico vel calumniatori vel istiusmodi viris, quales nuper insimulatores patuit extitisse, tribuenda misericordia est, quorum vita non mereatur fidem, tormenta abhorreat religio sacerdotis, soll nach Wittig (S. 15 ff.) der wichtigste und i. J. 378 allein aktuelle Punkt des „in seinen Angaben und Andeutungen etwas dunklen“ Konzilsschreibens sein! Schon allein die von ihm selbst angezogene entsprechende Parallelstelle in Gratians Antwortschreiben (Nr. 2). *Hinc illi insectatores sanctissimae sedis non solum Dei numine, quod satis erat, sed etiam iudiciorum examine exploratum mentis sanctissimae virum, ut etiam divo patri nostro Valentiniano est comprobatum, turpissimis calumniis episcopum Damasum inquietare non veriti, postquam desperaverunt posse percelli, populum, pro quo ille divinitati obses est, inquietant, zeigt, daß diese „Verleumdungen“ der Zeit Valentinians I. († 375), also ebenso der Vergangenheit angehören, wie der Isaakprozeß, ja daß sie aufs engste mit dieser Affäre zusammenhängen müssen. Mit der neuen Entdeckung Wittigs gegenüber der gesamten früheren Literatur — daß eine „strenge Scheidung“ zweier Klagen von 372 und 378 notwendig sei — ist es also nichts. Damit fällt aber auch seine These dahin, daß Damasus' Wendung an die Synode v. J. 378 sich auf die „verleumderische Ehebruchsklage“ dieses Jahres, und nicht vielmehr auf den Isaakprozeß bezog.**

als den „Ohrlöffel der Matronen“ bezeichnete<sup>1</sup>. Liegt es doch auf der Hand, daß damit nicht sexuelle Vergehungen gegeißelt werden sollten, sondern jene engen Beziehungen, die Damasus gleich seinem Vorgänger Liberius zu den vornehmen Zirkeln wohlhabender Matronen der senatorischen Aristokratie pflegte, Beziehungen, denen man nachsagte, daß sie dem Bischof, der sich in das Ohr dieser Damen einzuschmeicheln verstand, große materielle Vorteile für seine Kirche verschaffte; den Kommentar zu dem Spottwort liefert die bezeichnende Tatsache, daß gerade an Damasus' Adresse ein Reskript Valentinians I. v. J. 370 (Cod. Theod. XVI, 2, 20) zur Verlesung in den Kirchen erging, welches der Erbschleicherei von Klerikern bei Witwen und Waisen energisch Einhalt gebot und Schenkungen und Legate aus testamentarischen Verfügungen an Geistliche, sofern sie nicht als Verwandte erberechtigt waren, der staatlichen Konfiskation zuführte.

Der Gegenstand der Isaakklage, hinter der allem Anschein nach Ursinus als der eigentliche Drahtzieher stand, muß vielmehr irgendwie mit den Anfangswirren des damasianischen Pontifikats zusammenhängen. Freilich kann sie nicht direkt auf eine Anfechtung der Rechtmäßigkeit von Damasus' Wahl gezielt haben; sonst hätte sie der Vikar Maximin gar nicht entgegennehmen dürfen; denn an ihn selbst, wie an den Präfekten Ampelius, war ja in eben dieser Zeit die kaiserliche Weisung ergangen, jedes Wiederaufleben der ursinianischen Agitation niederzuhalten (Avell. Nr. 11. 12). Wohl aber boten die uns aus dem ursinianischen Parteibericht (Avell. Nr. 1) bekannten Begleiterscheinungen des damasianisch-ursinianischen Parteikampfs — die dreitägigen blutigen Raufereien nach der Doppelwahl, bei denen eine Pöbelgarde von Zirkusrennfahrern und Gesindel die Sache des Damasus verfocht, und besonders die Belagerung und Einäscherung der Basilica Liberiana, in welcher sich die Ursinianer verschanzt hatten, wobei es über hundert Tote und noch mehr Schwerverletzte gab<sup>2</sup> — all das bot sicherlich sattem Gelegenheit zu einer substanziierten Kriminal-

<sup>1</sup>) Es heißt in dem ursinianischen Parteibericht (Nr. 3): quem in tantum matronae diligebant, ut matronarum auriscalpius diceretur.

<sup>2</sup>) Von dieser letzten Untat berichtet auch Ammian, lib. XXVII, 3, 13; sie ist also, unabhängig von dem Parteibericht, mit völliger Sicherheit beglaubigt.

klage gegen den Nutznießer dieser Untaten, wenn die konkrete Formulierung der Klage auch nicht bekannt ist<sup>1</sup>. Die Isaakklage stellt darnach wohl den Versuch des aus dem gallischen Exil zurückgekehrten Ursinus dar, den siegreichen Rivalen durch einen vorgeschobenen Mittelsmann mittels eines indirekten Angriffs doch noch aus dem Sattel zu heben<sup>2</sup>.

Was sodann das Prozeßverfahren selbst anbelangt, so ergeben die kurzen, oben angeführten Quellenzeugnisse nur, daß es in zwei Phasen, zunächst vor dem ordentlichen Richter Maximin, dann vor dem Kaiser selbst, verlief. Doch existieren über einen analogen Fall, den Prozeß des spanischen Häretikers Priscillian und seiner Genossen im Jahre 384/85, eingänglichere Nachrichten in der Chronik des Sulpicius Severus (lib. II c. 48—50, ed. Halm, in Corp. script. eccl. lat. Vindobon. I, 1866, S. 101 ff.)<sup>3</sup>, welche bisher zur Erläuterung nicht herangezogen worden sind. Der Gegenkaiser Maximus, der sich im Jahre 383 in Gallien gegen Gratian erhoben hatte, griff die vorher vom Staat bereits niedergeschlagene Sache auf, um sich eine Partei unter dem gallischen Episkopat zu schaffen; die Priscillianisten wurden unter der Anklage des „Manichäismus“ vor eine Synode von Bordeaux zitiert. Hier soll Priscillian nach dem Bericht des Sulpicius Severus<sup>4</sup> von sich aus an den Kaiser provoziert, d. h. das bischöfliche Gericht als befangen abgelehnt haben. Wahrscheinlich bezweckte er die Bestimmung einer anders zusammengesetzten Synode durch den Kaiser, tatsächlich aber bereitete er sich mit diesem Schritt selbst das Verderben. Denn nun wurde er vor das Gericht des praefectus praetorio per Galliam Evodius in Trier gestellt, und zwar

<sup>1</sup> Nach dem ursinianischen Parteibericht (Nr. 3) rief die in der Basilica Liberiana versammelte Menge: 'Christiane imperator, nihil te latet, omnes episcopi Romam veniant, agatur causa, quintum iam bellum Damasus fecit, a sede Petri homicida foras', und noch einmal wird ibid. Damasus als auctor scelerum et homicida bezeichnet. Man darf danach vermuten, daß die Kapitalklage, welche Isaak gegen ihn einbrachte, auf Anstiftung zum Morde lautete.

<sup>2</sup> Ganz ähnlich versuchten die Eusebianer ihre Aktion zum Sturz des Athanasius durch Kriminalklagen — Ermordung eines Bischofs u. a. — wirksam zu unterstützen.

<sup>3</sup> Vgl. über ihn Babut, Priscillien et le priscillianisme (1909).

<sup>4</sup> Dieser Bericht beruht auf einer Rechtfertigungsschrift des Hauptanklägers Priscillians, Bischof Ithacius von Ossonoba; sie wurde verfaßt, nachdem der Prozeß mit einem Todesurteil geendet hatte und infolgedessen große Erregung in kirchlichen Kreisen entstanden war; vgl. Babut l. c., S. 33 ff.

unter der Kapitalklage auf *maleficium* (Zauberei). Seine bischöflichen Feinde selbst also wandelten das geistliche in ein Kriminalverfahren, um ihn zu verderben. Unter Tortur gestellt, legte Priscillian ein Geständnis ab, Zauberei getrieben zu haben, und damit war ihm das Todesurteil sicher. Doch wurde es nicht sofort gefällt, sondern durch *relatio ad principem* wurde Maximus selbst um die Entscheidung angegangen<sup>1</sup>, wie es bei Todesurteilen für Angehörige der senatorischen Rangklasse gesetzlich vorgeschrieben war<sup>2</sup> und anscheinend auch im Fall eines Bischofs als notwendig erschien<sup>3</sup>. Maximus gab auf Grund der eingelieferten Prozeßakten dem Kapitalverfahren Raum<sup>4</sup>, das nunmehr in einer zweiten Verhandlung vor dem Präfekten zur Fällung und sofortigen Vollstreckung des Todesurteils führte.

Die Parallele zum Isaakprozeß ist, abgesehen von dem anderen Ausgang, evident. Auch hier eine Kriminalklage wegen eines Verbrechens, auf welches Todesstrafe stand (*Damasi peteretur caput*), und ein Verfahren mit Anwendung der Zeugentortur (*sanguis innocentium funderetur*, Nr. 1; *causa ad clericorum tormenta duceretur*, Nr. 5); daher auch in diesem Bischofsprozeß eine *relatio ad principem*, nur diesmal mit der Wirkung, daß Freispruch durch den Kaiser erfolgte und vielmehr der Ankläger Isaak in die Verbannung geschickt wurde.

Die viel diskutierte Frage aufzuwerfen, ob Damasus schuldig gewesen sei, ist müßig. Darauf daß Rufin vom kirchlichen Standpunkt aus von *factio Maximini praefecti saevi hominis ad invidiam boni et innocentis* spricht, ist natürlich nicht viel zu geben. Maximin war bei Annahme der Klage formell gewiß im Recht, und bei seinen drakonischen Prinzipien wird er von allen prozessualen Konsequenzen einschließlich der Tortur nicht zurückgeschreckt sein, obwohl deren Anwendung auf Kleriker dem allgemeinen

<sup>1</sup>) L. c. c. 50: *Priscillianum gemino iudicio auditum convictumque maleficii nec diffitentem obscenis se studuisse doctrinis . . . nocentem pronuntiavit redegitque in custodiam, donec ad principem referret.*

<sup>2</sup>) Cod. Theod. IX, 2, 2 und 40, 10, Gesetze Valentinians I. von 365 und 367 (zur Datierung vgl. Seeck, Reg. d. Kaiser u. Päpste, S. 67); vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 285.

<sup>3</sup>) Priscillian war seit 380 Bischof von Avila in Lusitanien, vgl. Babut I. c., S. 102.

<sup>4</sup>) L. c.: *Gesta ad palatium delata censuitque imperator Priscillianum sociosque eius capite damnari oportere.*

Rechtsempfinden damals schon odiös war<sup>1</sup>. Auch auf den kaiserlichen Freispruch sollte man sich nicht berufen; denn er war ein „politisches“ Urteil, genau wie das Todesurteil des Maximus über Priscillian. Dieser Usurpator wollte sich als Hüter der Orthodoxie dem gallischen Episkopat empfehlen und lieferte deshalb den Häretiker als „Zauberer“ aufs Schaffott; nach seinem Sturz aber erklärte sein Besieger Theodosius diese Blutsentenz feierlich als ein Fehlurteil. Umgekehrt war Damasus der Mann der Regierung, derjenige der beiden Rivalen um den römischen Bischofsstuhl, für dessen Unterstützung der Staat seine Autorität und seine Machtmittel von Anfang an eingesetzt hatte. Es wäre eine politische Inkonsistenz gewesen, ihn nachträglich durch eine von der Gegenpartei inszenierte Kriminalklage zu Fall bringen zu lassen<sup>2</sup>.

Von dem Isaakprozeß selbst sind wohl zu unterscheiden die Argumentationen, in welchen sich das Synodalschreiben vom Jahre 378 in Rücksicht auf ihn ergeht. Erst nachdem sein juristischer Charakter und prozessualer Verlauf — Kriminalprozeß mit dem Ziel auf Todesurteil, *relatio ad principem*, Freispruch durch den Kaiser — festgestellt ist, kann man sich dieser zweiten Frage zuwenden. Die bisherige Forschung ist dadurch, daß sie beides nicht auseinandergelassen hat, zu jener Verquickung juristisch ganz disparater Dinge, nämlich des Prozesses einerseits, der kaiserlichen Privilegierung der Kirche, insbesondere des römischen Bischofs, mit geistlicher Gerichtshoheit andererseits, verleitet worden. Es ist nämlich in der Tat das Charakteristische jener synodalen Argumentationen, daß sie beides neben- und durcheinander behandeln und in ursächlichen Zusammenhang miteinander bringen.

Das Schreiben läßt sich am besten als eine Petition an den Kaiser in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit bezeichnen, die im wesentlichen zwei Gravamina erhebt und entsprechend zwei Besserungsvorschläge für die kaiserliche Kirchengesetzgebung vorbringt. Es hebt an mit einer devoten Danksagung

1) Vgl. die Petition der Synodalen von Sardica an Konstantius; s. oben S. 177 Anm. 1.

2) Möglicherweise hängt die Abberufung Maximins auf einen anderen Posten (s. oben S. 184) mit der Kassierung seiner Sentenz im Isaakprozeß durch die obere Instanz zusammen.

an die Gunst und Gnade des kaiserlichen Gesetzgebers, die in dem (bereits besprochenen) Präzept Valentinians I. zum Ausdruck komme, und stellt als erstes Gravamen in Kontrast dazu die in den vergangenen Jahren mehrfach erwiesene praktische Unwirksamkeit geistlicher Gerichtsurteile. Nach Ursins und seiner Anhänger bösem Beispiel hätten eine ganze Reihe von Bischöfen — die Fälle derjenigen von Parma, Puteoli, eines Afrikaners Restitutus und des von Afrika nach Rom gekommenen Donatistenbischofs Claudianus werden einzeln aufgeführt — die gegen sie ergangenen römisch-bischöflichen Absetzungsurteile teils überhaupt ignoriert, teils ihnen durch Rückkehr auf ihren Sitz nachträglich zuwidergehandelt. Dies Gravamen zeigt einmal, auf wie schwachen Füßen die bischöfliche Autorität des Damasus, dank der ursinianischen Agitation, im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats auch außerhalb Roms stand; sie läßt ferner deutlich das Wesen der geistlichen (Schieds-)Gerichtbarkeit, der zur *iurisdiction* im juristischem Sinne die Vollzugsgewalt, *imperium*, fehlte, vor Augen treten.

Die ursinianische Agitation bildet dann das Bindeglied, um den genannten Fällen als letzten und schlimmsten den Isaakprozeß anzureihen<sup>1</sup> und an ihn das zweite Gravamen anzuschließen: die Wirkung dieses Prozesses sei, *ut, dum causam dicit, qui in omnes iudex fuerat constitutus, nemo esset, qui de lapsis vel certe de factiosis posset episcopatus inuasoribus iudicare*. Die Synodalen wiesen also auf das Paradoxe einer Situation hin, welche den obersten geistlichen Richter, indem er selbst in ein Gerichtsverfahren verstrickt werde, faktisch von der Ausübung seiner Gerichtbarkeit suspendiere. Worüber sie aber hinweggingen, war die Tatsache, daß ihre Aufzählung ganz heterogene Dinge, nämlich die Unwirksamkeit geistlicher Sentenzen, und die gerichtliche Belangung des geistlichen Obergerichters (auf Anklage vor dem ordentlichen Gericht) auf eine Stufe stellte<sup>2</sup>, und daß die

1) *Sic denique factio profecit Ursini, ut Isaac iudaeo subornato . . . sancti fratris nostri Damasi peteretur caput.*

2) Wittig, der den Kriminalprozeß und die Sentenzen des geistlichen Gerichts nicht zu scheiden verstanden hat, liest aus dem Synodalschreiben eine wirkliche ursächliche Verknüpfung heraus: „durch geschickte Einleitung des (Isaak-)prozesses (wurde) verhindert, daß Damasus die Ungehorsamen richte und bestrafe“ (S. 14), ja er versucht S. 18f., den Termin des Isaakprozesses chronologisch danach zu bestimmen, wann diese Behinderungen statthatten, nämlich über fünf Jahre vor 378.

paradoxe Situation eben durch dies Nebeneinander einer ordentlichen staatlichen und einer privilegierten geistlichen Gerichtsbarkeit zwangsläufig gegeben war.

Die Vermengung der beiden wesensverschiedenen Dinge ist konsequent auch weiterhin festgehalten, wo das Synodalschreiben nun von den Gravamina zu den Besserungsvorschlägen übergeht. An die Tatsache, daß Damasus' Unschuld durch den kaiserlichen Freispruch erwiesen worden sei, wird mit einem logischen Sprung die Petition auf Zwangsvollstreckung kirchlicher Urteile durch die staatlichen Organe, also eine Abstellung des ersten Gravamen, geknüpft:

Quia igitur vestrae iudicio tranquillitatis probata est innocentia memorati fratris nostri Damasi, integritas praedicata est, Isaac quoque ipse, ubi ea, quae detulit, probare non potuit, meritum suorum sortem tulit, quaesumus clementiam vestram, ne rursus in plurimis causis videamur onerosi, ut iubere pietas vestra dignetur, quicumque vel eius vel nostro iudicio, qui catholici sumus, fuerit condemnatus adque iniuste voluerit retinere vel vocatus a sacerdotali iudicio per contumaciam non adesse, seu ab illustribus viris praefectis praetorio Italiae vestrae sive a vicario accitus ad urbem Romam veniat, aut, si in longinquioribus partibus huiusmodi emerit quaestio, ad metropolitani per locorum iudicia deducatur examen, vel si ipse metropolitanus est, Romam necessario vel ad eos, quos Romanus episcopus iudices dederit, contendere sine dilatione iubeatur, ita ut, qui depositi fuerint, ab eius tantum civitatis finibus segregentur, in qua gesserint sacerdotium, ne rursus imprudenter usurpent, quod iure sublatum sit. Certe si vel metropolitani vel cuiusque alterius sacerdotis suspecta gratia vel iniquitas fuerit, vel ad Romanum episcopum vel ad concilium certe XV episcoporum finitimum ei liceat provocare.

Mit dieser Petition ist man sachlich wieder beim Thema der Synode von Sardica: Organisation der geistlichen Gerichtsbarkeit, angelangt. Man hat den sachlichen Zusammenhang schon früher bemerkt, und zwar hat Friedrich<sup>1</sup> die These aufgestellt, die sardicensischen Kanones seien auf Grund dieser Synodalpetition (und des folgenden, nachher zu

Er übersieht dabei, daß die Synodalen den Ungehorsam einzelner Bischöfe als Dauerzustand schildern, während bei dem von Wittig angenommenen Kausalnexus der kaiserliche Freispruch im Isaakprozeß die vermeintliche Behinderung des geistlichen Richters doch automatisch wieder beseitigt haben würde.

<sup>1</sup>) Die Unechtheit der Kanones von Sardica, Münchener Sitz.-Ber. phil.-hist. Kl. 1901, S. 452 ff.

besprechenden, Kaiserreskripts an Aquilinus) gefälscht worden. Statt dieser verfehlten These<sup>1</sup> lautet die Frage nunmehr: Was ist der wahre Zusammenhang, oder näher: worin stimmen beide Aktionen überein, und worin unterscheiden sie sich? Identisch ist das Thema: Rom und die geistliche Gerichtsbarkeit; alles andere aber ist verschieden. Zunächst besteht der wesentliche Unterschied, daß von seiten dieser römischen Synode nicht wie in Sardica autonome Beschlüsse ergehen, sondern Anträge an den Kaiser für die staatliche Kirchengesetzgebung. Das ist einmal dadurch bedingt, daß es die staatliche Exekutive geistlicher Urteile ist, um welche petitioniert wird. Wesentlicher ist aber doch, daß gleichzeitig auch für die Bestimmungen über die einzelnen Verfahren und Instanzen, und damit für die geistliche Prozeßordnung selbst, eine staatsgesetzliche Regelung und Sanktionierung verlangt wird. Die römische Synode v. J. 378, d. h. Damasus, hat sich im Unterschied von Sardica realistisch auf den Boden der Tatsachen, die Existenz eines kaiserlich gesetzten Reichskirchenrechts, gestellt; ihre Vorschläge paßten sich ferner dem reichskirchlichen hierarchischen Aufbau nach Provinzen und Metropolitansprengeln, der seither auch die westliche Reichshälfte ergriffen hatte, an, und beschränkten sich, statt des ökumenischen Horizonts der theoretischen Postulate von Sardica, praktisch auf diese Reichshälfte und die abendländische Kirche. Dafür lauteten sie für diesen engeren Bereich konkret und präzise, und sie griffen, was Roms Stellung betraf, erheblich weiter, als es noch die Synodalen von Sardica getan hatten. Man schied die Sphäre des Amtsbereichs des *praefectus praetorio per Italiam* und des *vicarius (Urbis)*, also Italien, von den übrigen „entfernteren“ Gegenden. Aus ganz Italien sollten geistliche Prozesse im Falle der Kontumaz des Verurteilten durch behördlichen Zwang an den römischen Bischof und seine Synode als zweite Instanz überwiesen

<sup>1</sup> Sie ist bündig widerlegt worden von v. Hankiewicz (s. oben S. 162) und schon vorher von Funk, Kirchengesch. Abh. III, S. 159 ff., Turner, im *Journal of theol. Studies* III (1902). Die textliche Abhängigkeit der lateinischen c. II. IV. VII von Sardica von Gratians Reskript (Avell. n. 13), die Friedrich I. c., S. 453f. durch Paralleldruck erweisen will, ist gar nicht vorhanden, ganz abgesehen davon, daß das Original der sardicensischen Kanones griechisch ist; s. oben S. 176 ff.

werden; im übrigen Abendland aber sollten die Metropolen entsprechend als zweite Instanz zuständig sein. Im Fall der Provokation eines Angeklagten wegen Befangenheit des (metropolitanen) Gerichtshofs sollte nach Wahl entweder ein Konzil von fünfzehn benachbarten Bischöfen, oder aber wiederum der römische Bischof eintreten. Beidemal schaltete sich also bei diesem Synodalvorschlag Rom selbst schon in zweiter Instanz ein, während die sardicensischen Synodalen das lediglich für den Fall eines dritten Verfahrens, und auch da nur in verklausulierter Form und als eine von zwei Möglichkeiten, dekretiert hatten<sup>1</sup>. Vollends neu war schließlich der römische Anspruch des Synodalvorschlags, für die Prozesse sämtlicher Metropolen (des Abendlands) selbst als erste Gerichtsinstanz zuständig zu sein.

Das zweite Petitum der Synode betraf den römischen Bischof selbst und lautete:

Memoratus frater noster Damasus, quoniam in sua causa vestri tenet insigne iudicii, non fiat inferior his, quibus etsi aequalis est munere, praerogativa tamen apostolicae sedis excellit, ut iudiciis publicis videantur subiecti, quibus sacerdotale caput lex vestra summovit. In quo post sententiam non videtur declinare iudicium, sed delatam a vobis honorificentiam flagitare. Nam quod ad leges publicas pertinet, quae potest esse vita munitior, quam vestra clementia, qua innititur, iudicata? Quod vero ad praedicandam episcopi conscientiam severioribus se dedit ipse iudiciis sacerdotum, a quibus non nominis, sed etiam morum ratio pensatur, ne quis iterum calumniator existens, dum memoratum conatur appetere, virum quidem ipsum non queat laedere, quem innocentia sua munit, religioni tamen fiat iniuria in vexationibus ministrorum. Accipite aliud quoque, quod vir sanctus vestrae magis conferre pietati, quam sibi praestare desiderat, nec derogare cuiquam, sed principibus adrogare, quoniam non novum aliquid petit, sed sequitur exempla maiorum, sicut episcopus Romanus, si concilio eius causa non creditur, apud concilium se imperiale defendat. Nam et Silvester papa a sacrilegis accusatus apud parentem vestrum Constantinum causam propriam prosecutus est<sup>2</sup>, et de scripturis similia exempla suppeditant; quod, cum a praeside sanctus apostolus vim pateretur, Caesarem appellavit et ad Caesarem missus est. Certe prius examinet causam vestra clementia, et si emerit quaestio, interroganda distinguat, ut, quemadmodum dudum estis censere dignati, factorum a iudice ratio quaeratur, non arbitrium sen-

<sup>1</sup>) Siehe oben S. 172 f.

<sup>2</sup>) Von der Tatsache oder der Mär, auf die hier angespielt wird, ist sonst nichts bekannt.

tentiae vindicetur. Ita enim fiet, ut nulli perditio vel infami aut accusandi summi sacerdotis aut testificandi in eum facultas pateat illicita.

Es ist nicht ganz leicht, das komplizierte Geflecht dieser Argumentationen zu entwirren. Beginnen wir mit den mitgeteilten Tatsachen. Die erste ist, daß Damasus, „um seine bischöfliche Unschuld zu verkündigen, sich selbst dem strengeren Gericht der Bischöfe (nämlich eben auf der römischen Synode von 378) gestellt hat, vor welchem nicht das Ansehen des Mannes, sondern auch die Qualität der Sitten gewogen wird“. Damasus hat also seine Sache, die im ordentlichen Prozeß mit einem Freispruch vor der kaiserlichen Instanz geendet hatte, nochmals vor die geistliche Gerichtsinstanz gebracht, und zwar als *causa morum*<sup>1</sup>, und auch hier eine Reinigung und die Brandmarkung der Anklagen als verleumderisch erstritten. Er hat, mit anderen Worten, das Bedürfnis gefühlt, es nicht bei dem weltlichen Freispruch bewenden zu lassen, sondern seinen durch die Isaakklage angetasteten Ruf vor dem „moralischen“ Forum einer Synode zu rehabilitieren, und er hat außerdem dem weltlichen Gericht in einem Bischofsprozeß nicht das letzte Wort lassen wollen. Zwischen den beiden Freisprüchen liegt nun eine Frist von sieben Jahren. Vielleicht, so darf man vermuten, hat es längerer Bemühungen bedurft, ehe Damasus mit einer solchen eindrucksvollen Synodal-kundgebung des italischen Episkopats zu seinen Gunsten hervortreten konnte; war ihm doch eben aus dessen Reihen, wie jene Fälle von Parma und Puteoli zeigen, in den vergangenen Jahren mehrfach Widerstand entgegengetreten. In dem Satz des Synodalschreibens aber, welcher die geistliche Instanz als die „strengere“

1) Wittig, S. 15, A. 1, meint freilich: „daß sich Damasus vor dem geistlichen Gericht noch einmal von derselben Anklage reinigte, welche der Kaiser schon abgewiesen hatte, ist an und für sich nicht leicht denkbar“, und will das *‘severioribus se dedit ipse iudiciiis’* auf die angeblich erst 378 vor der Synode anhängig gemachte Ehebruchsklage beziehen. Auch abgesehen von dem, was darüber bereits oben S. 185 f. gesagt ist, wird aus dem Zusammenhang ganz deutlich, daß der Text vielmehr auf die gleiche Sache, die vor dem kaiserlichen Gericht verhandelt worden war, Bezug nimmt. Denn voran geht der Satz: *Nam quod ad leges publicas pertinet, quae potest esse vita munitior quam vestra clementia qua innititur iudicata.* Damasus, das ist der Gedanke, tut also ein übriges, wenn er, obwohl durch den kaiserlichen Freispruch völlig gesichert, *ad praedicandam episcopi conscientiam* doch noch vor das Gericht der Synode geht. Die gedankliche Analyse des „durch den rhetorischen Aufbau etwas schwer verständlich gewordenen Satzes“ ist Wittig, S. 13, A. 1, völlig mißlungen.

bezeichnet, ihr also die höhere Qualität zuspricht<sup>1</sup>, schwingt jenes geistliche Selbstbewußtsein, das an anderen Stellen des Schreibens in einer Wertvergleicnung weltlicher und geistlicher Verfahren noch drastischer zum Ausdruck kommt<sup>2</sup>.

Die zweite Tatsache ist der Antrag, in welchem die Darlegungen des Schreibens gipfeln, „daß der römische Bischof, falls seine Sache nicht (seinem) Konzil (zur Aburteilung) überlassen wird, sich vor dem kaiserlichen Rat verantworten soll“. In dem Bedingungssatz liegt die Anerkenntnis der Tatsache, daß es Prozeßsachen gebe, welche außerhalb der Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen. Sie versteckt sich in diesen einen Satz und verhüllt sich in eine konditionale Form, aber sie ist da: um die juristischen Realitäten kommt die Petition, trotz aller Tendenz, die Dinge zu vermengen und die Unterschiede zu verwischen, nicht herum, und auf juristische Realitäten ist auch der Antrag eingestellt; denn er lautet auf einen privilegierten Gerichtsstand vor dem Kaiser, also auf gesetzliche Fixierung eines Rechts des römischen Bischofs, das ihn nicht nur in den Genuß der senatorischen Privilegien der *relatio ad principem* laut Kaisergesetzen von 365 und 367<sup>3</sup> (die den Bischöfen faktisch bereits zugestimmt wurden) setzte, sondern darüber hinaus die ganze Anhängigmachung der Klage dem öffentlichen Verfahren vor dem ordentlichen Richter entzog. Eine solche Regelung des Verfahrens, so heißt es zum Schluß, werde künftighin keinem Verruchten oder Infamen mehr die Klage- und Zeugnisfreiheit gegen den obersten Priester belassen. Eingeleitet aber wird die Petition um privilegierten Gerichtsstand mit der Bemerkung, daß sie „niemandem etwas absprechen, vielmehr den Herrschern etwas zusprechen, daß mit ihr der römische Bischof nicht sich etwas verschaffen, als

1) Tatsächlich war ihre juristische Qualität natürlich die mindere gegenüber dem Urteil des ordentlichen Gerichts.

2) *Quid enim dignius, quam ut is demum iudicet de sacerdotis errato, qui vel internae conscientiae favorem sine periculo suo parere se non posse cognoscat seque reatu implicet, si absolvat indignum, vel si damnet innoxium? Qui postremo, dum iniuriam religionis ulciscitur, non eam in lateribus innocentium, sed accusati quaerat in moribus. Quam multos etenim saepe patuit, quos absolverint iudicia, ab episcopis esse damnatos, et quos iudicia damnaverint, absolutos. Ut melior eorum sit causa, qui non saecularia iudicia, sed divina pensantes, abstulerunt supplicium suum, ne vexarentur innoxii, quam qui vitam suam tormentis innocentium probaverunt.*

3) Siehe oben S. 188.

vielmehr dem Kaiser etwas übertragen wolle“. Mit den „anderen“ können nur die ordentlichen Beamtengerichte gemeint sein<sup>1</sup>; eben diese wollte man ja beim römischen Bischofsprozeß schon aus der ersten Instanz ausgeschaltet wissen. Wenn die Synodalen diesen Punkt mit solcher Behutsamkeit und betonten Devotion gegenüber dem Kaiser berührten, so ist das kaum anders zu erklären, als daß sie befürchteten, ihr Antrag könne als Geringachtung der ordentlichen Gerichte gedeutet werden, und daß sie versuchten, dies Odium, das den Erfolg ihrer Petition gefährden konnte, abzuschwächen.

Deutlich steht bei alledem der Kriminalprozeß der Isaakklage im Hintergrund. Er war eine solche *causa, quae concilio non creditur*, weil er aus der Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit herausfiel; er war, ehe er durch *relatio ad principem* an den Kaiser kam und niedergeschlagen wurde, vor dem ordentlichen Gericht angestrengt, mit den prozessualen Zwangsmitteln der Zeugentortur durchgeführt und öffentlich mit den schlimmsten Anschuldigungen gegen Damasus verhandelt worden. Großes Ärgernis über die Tortur von Geistlichen und schwerste Kompromittierung des Bischofs, der seine volle moralische Rehabilitation erst nach Jahren erreichen konnte, waren die verheerenden Wirkungen gewesen.

Aus diesen odiiösen weit nachwirkenden Folgen des Isaakprozesses zog das Synodalschreiben nun stärkste agitatorische Wirkungen, um die weltliche Gerichtsbarkeit als solche in abschätzigen Kontrast zur geistlichen zu stellen, und diese Kontrastierung wiederum erleichterte jene Vermengung juristisch heterogener Dinge, des Kriminalprozesses und der geistlichen (Schieds-)Gerichtsbarkeit, die schon beim ersten Gravamen und der ersten Petition zu

<sup>1</sup>) Wittig, S. 41 hat das *nec derogare cuiquam* völlig mißverstanden, indem er es auf — das Konzil bezieht: „Wer aber sollte jener *quisquam* sein, dessen Rechte der Papst durch seine Konzession an die Kaiser nicht kürzt, wenn nicht das *iudicium episcopale*, das Konzil, dessen Gerichtsbarkeit über die Bischöfe staatlich anerkannt war?“ Höchst verwegen sind vollends die Schlüsse, die er auf dieser Interpretation aufbaut: „Damit ist gesagt, daß das Konzil nie jenes Recht besaß, welches Damasus dem Kaiser verleiht. Die Konzilsväter wagen an keiner Stelle, im eigenen Namen den Papst der kaiserlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Stand das Konzil über dem Papst, so mußten sie aus eigener Machtvollkommenheit über den verfügen, der ihnen unterworfen war.“ Gegen den klaren Quellenwortlaut, der ergibt, daß für den römischen Bischof des 4. Jhd. Konzil sowohl wie Kaiser noch anerkannte übergeordnete Instanzen darstellten, wird hier beides mit kühnster Dialektik wegdisputiert.

beobachten war, und die bei der zweiten wiederkehrt. Wie dort ein Paradoxon konstruiert wurde (*dum causam dicit qui in omnes iudex fuerat constitutus*) so auch hier in den einleitenden Sätzen: es hieße, so wird ausgeführt, den römischen Bischof schlechter stellen, als die übrigen, denen er zwar dem Amt nach gleich sei, die er aber durch die Prärogative des apostolischen Stuhles übertrage, wenn „er den staatlichen Gerichten unterworfen werde, denen Euer Gesetz das bischöfliche Haupt entzogen hat“, und daran reiht sich die Antithese: „Mit (dieser Forderung) lehnt er nicht nach ergangener Sentenz das Urteil ab, sondern fordert nur das von Euch ihm übertragene Ehrenrecht“. Auch hier sind Paradoxon und Antithese aus sich selbst heraus als bloßes dialektisches Fechterkunststück zu entlarven. Denn die logische Konsequenz jenes Paradoxon und jener Antithese, wenn sie ernst gemeint waren, wäre gewesen, daß der römische Bischof überhaupt vor kein weltliches Gericht gestellt werden dürfe. Die zweite Petition zielt ja aber auf einen privilegierten Gerichtsstand vor dem Kaiser; die Synodalen gingen, mit anderen Worten, bei aller theoretischen Tendenz auf ein *privilegium fori*, eine völlige Lösung der Geistlichen vom weltlichen Gericht, praktisch doch ganz nüchtern vor. Ohne utopischen Radikalismus, vielmehr mit größter Behutsamkeit, suchten sie eine Verbesserung der gerichtlichen Stellung des römischen Bischofs innerhalb der gegebenen rechtlichen Schranken zu erreichen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>) Rade, S. 40, schreibt von seiner irrigen Prämisse aus: „Waren einmal kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit prinzipiell geschieden, so waren die Anträge des Konzils durchaus konsequent, außer in diesem Einen letzten Punkte: aber hier ist die Konsequenz durchbrochen doch zuungunsten der Kirche, deren Vertreter gewiß nur mit schwerem Herzen eben diesen Weg, die leider vorhandene schwere Frage zu lösen, betreten. Der Fall war vorgekommen, der römische Bischof, die Spitze der geistlichen Justiz, selbst peinlich angeklagt. Wer sollte richten? Am liebsten hätten die Bischöfe diese wichtige Befugnis in den Händen eines Konzils gesehen. Damasus selbst . . . unterwarf sich freiwillig dem Spruch eines solchen. Aber die römische Synode wagt gar nicht zu hoffen, daß Gratian dies zur gesetzlichen Ordnung machen werde. Daher die Bitte: *ut episcopus Romanus, si concilio eius causa non creditur, apud concilium se imperiale defendat*.“ Die notwendigen Korrekturen ergeben sich aus dem im Text Ausgeführten. Erheblich weiter von einer richtigen Deutung irrt wiederum die Interpretation von Wittig S. 41f. ab. Bei dem Satz: *si concilio eius causa non creditur* „drängt sich natürlich die Frage per quem? einem jeden auf“. Keineswegs, denn die passive Fassung paßt gerade zu der Tatsache, daß es sich um Normen handelt, die für bestimmte Fälle (nämlich Kriminalprozesse) eine synodale Verhandlung ausschließen. Wittig beantwortet die Frage per quem?, indem er den Kaiser (so Rade) oder den Ankläger

Über den Erfolg der Synodalpetition unterrichtet das Antwortreskript Gratians und Valentinians II., gerichtet an den vicarius Urbis Aquilinus (Nr. 2). Es ging zunächst sämtliche von den Synodalen monierten Fälle von Unbotmäßigkeit gegen römisch-bischöfliche Urteile durch, rügte die Lässigkeit der Amtsvorgänger des Adressaten, erneuerte die einst gegen die Ursinianer ergangenen Sentenzen und verfügte Verweisung aus der 100 Milien-Zone generell in bezug auf alle gegen bischöfliche Urteile Renitenten. Wie das Reskript den Einzelbeschwerden voll Genüge tat, so ging es auch auf die Petition betreffend die geistliche Gerichtsbarkeit in weitestem Maße ein<sup>1</sup>:

Volumus autem, ut *quicumque* (1) *iudicio Damasi*, quod ille cum concilio quinque vel septem habuerit episcoporum, (2) *vel eorum qui catholici sint iudicio* atque concilio *condemnatus erit si iniuste voluerit ecclesiam retentare vel evocatus ad sacerdotale iudicium per contumaciam non <ad> esse, seu ab illustribus viris praefectis praetorio Galliae atque Italiae auctoritate adhibita ad episcopale iudicium remittatur, sive a proconsulibus vel vicariis*<sup>2</sup>, (1) *ad urbem Romam* sub prosecutione *perveniat* (2) *aut, si in longinquiore partibus ferocitas talis emergerit, omnis eius causae dictio ad metropolitani in eadem provincia episcopi deducatur examen*, (3) *vel si ipse metropolitanus est, Romam necessario vel ad eos, quos Romanus episcopus iudices dederit, sine dilatione*<sup>3</sup> *contendant, ita tamen, ut quicumque deiectioni sunt, ab eius tantum urbis finibus, segregentur, in quibus fuerint sacerdotes*; mitius enim graviter meritos

ausschaltet, mit folgender wahrhaft überraschenden Feststellung: „Es bleibt also allein Damasus, der seine Sache allenfalls einem Konzil nicht anvertrauen könnte. Daß er dazu berechtigt war, ergibt sich schon aus den Worten *se dedit ipse iudicium sacerdotum*. Niemand als er allein konnte sich einen Richter bestellen.“

1) L. c. c. II.

2) Günther in der Avellanaedition, S. 57, ergänzt *accitus*, was an dieser Stelle in der Vorlage, dem römischen Synodalschreiben, steht. Sirmond dagegen emendierte durch Umstellung *seu ab illustribus viris praefectis praetorio Galliae atque Italiae sive a proconsulibus vel vicariis ad episcopale iudicium remittatur vel ad urbem Romam sub prosecutione perveniat*. Zweifellos ist diese Umstellung zutreffend und notwendig; denn der Text des Reskripts unterscheidet sich dadurch von der Petition, daß er das dortige *Italiae vestrae vel vicario* zu *Galliae atque Italiae sive a proconsulibus vel vicariis* erweitert, und deswegen zu dem *ad urbem Roman . . . perveniat* der Petition das auf die Zusätze *Galliae* und *proconsulibus vel vicariis* bezügliche *ad episcopale iudicium remittatur* ergänzt, also den Parallelismus des ersten Satzes *iudicio Damasi . . . vel eorum qui catholici sint, iudicio*, auch im zweiten Satz durchführt, während die Petition sich hier auf Italien, d. h. auf die römischen Belange, beschränkte. Die scheinbar konservativere Textkritik gegenüber der Überlieferung bei Günther ist diesmal trotzdem die schlechtere; denn die Zuordnung von *ad episcopale iudicium remittatur* zu *praefectis praetorio* und von *ad Romam* zu *a proconsulibus vel vicariis*, die bei Günthers Text herauskommt, ist sinnlos.

3) *relatione* (Avell.).

cohercemus et sacrilegam pertinaciam levius, quam merentur, ulciscimur. Quod si vel metropolitani episcopi vel cuiuscumque alterius sacerdotis iniquitas suspicatur aut gratia, ad Romanum episcopum vel ad concilium XV finitimorum episcoporum accessito liceat provocare, modo ne post examen habitum, quod definitum fuerit, integretur.

Die durch Kursivdruck gekennzeichneten textlichen Übereinstimmungen zwischen Petition (Nr. 1) und Reskript (Nr. 2) zeigen, daß Nr. 1 nahezu wörtlich in Nr. 2 aufgenommen worden ist. Nur an einigen Stellen finden sich textliche Modifikationen, welche die selbständige Mitarbeit juristischer und politischer Instanzen erkennen lassen. Juristisch ist am Schluß der Begriff der Provokation beim geistlichen Gerichtsverfahren mit aller Schärfe gegen den der eigentlichen Appellation, wie sie im ordentlichen Gerichtsverfahren statthatte, abgegrenzt<sup>1</sup> durch den Zusatz, daß nicht etwa ein bereits durch Urteilsspruch abgeschlossenes Verfahren noch einmal aufgenommen werden solle. Politisch aber ist gegenüber der vornehmlich auf römisch-bischöfliche Interessen eingestellten Petition eine Erweiterung des Gesichtskreises, nämlich eine ausdrückliche Erstreckung der Maßnahmen auf die gesamte westliche Reichshälfte, vorgesehen. Nicht bloß der praefectus praetorio per Italiam und der vicarius Urbis, in deren Bereich die unmittelbaren gerichtshoheitlichen Interessen des römischen Bischofs lagen, sondern auch die Oberbeamten der zweiten abendländischen Präfektur Gallia und der prokonsularischen Provinzen (Afrika und Hispania) werden namhaft gemacht und sie alle zur Exekution bischöflicher Urteile — dort der römischen (ad urbem Romam perveniat), hier der jeweils zuständigen lokalbischöflichen (ad episcopale iudicium remittatur, als Textzusatz) — verpflichtet. Unverändert ist der römische Gerichtsstand sämtlicher (abendländischen) Metropolen in den Gesetzestext übernommen.

Viel kürzer befaßt sich das Kaiserreskript mit dem zweiten, weit ausführlicher begründeten Synodalantrag auf Gewährung eines persönlichen Gerichtsstands des römischen Bischofs vor dem Kaiser. Nur ein kurzer Schlußsatz des Reskript besagt:

Iam vero illud, quod in negotiis quoque rerum minorum et in levibus causae dictionibus animis nostris iustitia naturalis inseruit, multo diligentius in causis iustissimis volumus convalescere, ne facile sit cuicumque

<sup>1</sup>) Vgl. das ὡσπερ ἐκκαλεσάμενος des can. III von Sardica; oben S. 169.

*perdito* notabili pravitate morum aut *infami* calumnia notato personam criminatoris assumere aut testimonii dictionem in accusationem episcopi profiteri.

Von einem privilegierten Gerichtsstand des römischen Bischofs ist hier mit keinem Wort die Rede. Rade und Wittig sind gleichwohl der Meinung, daß der Kaiser auch dieser Petition stattgegeben habe. Das Schweigen erklären sie damit, daß dieser Punkt für den Adressaten des Reskripts, Aquilinus, nicht in Betracht gekommen und deshalb übergangen worden sei. Dabei ist übersehen, daß der Text auch hier Anlehnungen an die Petition aufweist, freilich nur an die Schlußsätze, betreffend die Mißstände verleumderischer Anklagen und Zeugenschaften von seiten übelbeleideter Personen<sup>1</sup>. Die Petition erwartete ihre Abstellung von der Gewährung eines Gerichtsstands vor dem Kaiser; das Reskript dagegen verweist lediglich auf den selbstverständlichen Gerechtigkeitssinn des Kaisers, das heißt auf die generellen, in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Abweisung verleumderischer Klagen. Die zweite Petition ist also nicht etwa außer Betracht gelassen, sondern sie erfährt eine indirekte Beantwortung. Der Hinweis auf den kaiserlichen Gerechtigkeitssinn bedeutet eine knappe und schlichte Zurückweisung jener synodalen Tiraden, denen die ganze weltliche Gerichtsbarkeit nur als schwärzeste Folie diene, von denen sich die Vorzüge der geistlichen um so lichter abheben sollten. Das Schweigen hinsichtlich des privilegierten Gerichtsstands aber läßt sich nicht anders, denn als eine stillschweigende Ablehnung deuten. Man war am Hof keineswegs gewillt, ein Sonderrecht für den römischen Bischof zu konstruieren und ihn völlig von der ordentlichen Kriminalgerichtsbarkeit des Präfekten zu exemieren. Die Besorgnisse, welche die Synodalen über die Aufnahme dieses Antrages an höchster Stelle gehegt hatten<sup>2</sup>, erwiesen sich somit als nicht unbegründet. Die fast wörtliche Übernahme des ersten Synodaltrags andererseits ist, von seiten des Staats betrachtet, keineswegs verwunderlich. Die Regelung des Instanzenwesens der geistlichen Gerichtsbarkeit nach Provinzen und Metropolitan-

<sup>1</sup>) Ita enim fiet, ut nulli *perdito* vel *infami* aut accusandi summi sacerdotis aut testificandi in eum facultas pateat illicita.

<sup>2</sup>) Siehe oben S. 196.

sprengeln und die oberste Zentrierung an einer Stelle, in Rom, war ganz im Sinne des hierarchischen Aufbaus der Reichskirche, und die römischen Anträge kamen darin den Absichten der kaiserlichen Kirchenleitung durchaus entgegen.

Von einer durch die Gesetze Valentinians und Gratians errichteten Patriarchalgewalt des römischen Bischofs über das Abendland sollte man (mit Rade S. 52) trotzdem nicht sprechen. Denn erstens ist dieser Terminus dem Westen bis in ganz späte Zeit, wo er rezipiert worden ist, um die Stellung Roms im Abendland mit der Stellung der orientalischen Patriarchate in Analogie zu setzen, fremd geblieben. Zweitens aber ist auch diese gesetzliche Regelung einer römischen Gerichtsstanz für Metropolen und Provokationen im Bereich des ganzen Abendlandes, obwohl viel substanzierter gefaßt, als die luftigen Konstruktionen der sardicensischen Väter von einer ökumenischen Oberinstanz Roms, trotzdem gleich ihnen nur toter Buchstabe geblieben. Zur Zeit, als das Reskript Gratians erging, gab es eine ausgebildete Metropolitanorganisation, wie sie reichskirchenrechtlich auf dem Papier stand, tatsächlich im Abendland überhaupt noch nicht, und an den Stellen, wo sie bestand, wie in Afrika, oder im Entstehen begriffen war, wie in Mailand, da waren in der nächsten Folgezeit die Normen des Gratianreskripts praktisch keineswegs in Geltung. Dort jedoch, wo die Päpste seit Siricius mit der Vikariatspolitik erfolgreichere Versuche machten, eine abendländische oberrichterliche Hoheit praktisch zu üben, auf den Außenposten Gallien und Illyrien, da stießen sie auf Widerstände gerade von seiten des Metropolitansystems, als es dort Fuß faßte. Was die römische Kirche aber später an Erfolgen in dieser Richtung erreicht hat, das ist nicht auf der Basis dieses kaiserlichen Gesetzes verwirklicht worden, sondern aus dem alten Mutterboden abendländischer Kirchentheorie seit Cyprian hervorgewachsen. Deshalb ist vollends verfehlt die Auffassung, als sei eine durch Kaiserreskript erbetene und gesetzte „Patriarchalgewalt“ über das Abendland eine tatsächliche Vorstufe des päpstlichen Primats über die Gesamtkirche gewesen. In die Entwicklung des „Primats“ gehört das Reskript Gratians überhaupt nicht hinein.

Gleichwohl bedeutete es eine wichtige Epoche in der Papst-

geschichte. Denn von seiten der römischen Kirche aus gesehen war die Synodalpetition vom Jahre 378 eine Großtat kirchenpolitischer Neuorientierung gegenüber dem System der konstantinischen Reichskirche. Julius I. hatte Stellung zu ihm noch nicht gefunden, sondern eine ungewiß schwankende Haltung eingenommen; sein Nachfolger Liberius vollends stand in hilflos ohnmächtiger Opposition. Erst Damasus, in dem man den Inspirator der Synodalaktion vom Jahre 378 erblicken muß, stellte sich mit ihr entschlossen auf den Boden der Tatsachen. Indem er sich vom kaiserlichen Oberherrn der Reichskirche privilegieren ließ und diese dadurch bejahte, gewann die römische Politik endlich wieder festen Kurs. Die Parole lautete nun: römisch-bischöflicher Aufstieg mit dem Staat und durch den Staat.

Das brauchte durchaus nicht einen Weg im Fahrwasser und Schlepptau des Staates zu bedeuten und bedeutete es auch tatsächlich nicht. In der Form petitionierte zwar die Kirche an den Staat, und von einem „Konkordat“ zu sprechen, wie es Batiffol, *Le siège apostolique* (1924), S. 48 tut, ist in diesem Fall gewiß noch nicht am Platz. In der Sache aber waren Zielbewußtsein und Angriffsgeist auf seiten der Kirche, und hinter den konkreten Anträgen des Augenblicks zeichneten sich in den begründenden Argumentationen bereits viel weitergehende prinzipielle Forderungen nach einer völligen Scheidung weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit ab. Der Staat stand demgegenüber in der Defensive. Mit der Ausscheidung weiter Rechtsgebiete aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ihrer Zuweisung an eine privilegierte geistliche Gerichtsbarkeit befand er sich auf einer abschüssigen Bahn. Noch hielt er zwar die wichtige Position der Kriminalgerichtsbarkeit und lehnte auch einen Sondergerichtsstand des römischen Bischofs ab. Aber wie matt war eine Defensive, welche diese Forderung und vollends die rhetorischen Invektiven gegen weltliche und für geistliche Gerichtsbarkeit nur noch in der schonendsten und mildesten Form stillschweigenden Übergehens abwehrte! Dieser Schriftwechsel zwischen Synode und Kaiser vom Jahre 378 bereitete schon die Tonart vor, in der bald darauf ein Ambrosius mit den jungen letzten Kaisern aus Valentinians I. Hause umzugehen wagen konnte.